

UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Dezember | 2018



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Tel. 0261 106-268,	Fax -552268,	schwarzmeier@koblenz.ihk.de
	Anne Glück, Tel. 0261 106-286,	Fax -552286,	glueck@koblenz.ihk.de
	Kathrin Mikalauskas, Tel. 0621 5904-1612,	Fax -221612,	kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de
	Dr. Marius Melzer, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221610,	marius.melzer@pfalz.ihk24.de
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Tel. 06721 9141-15,	Fax -7915,	martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
	Dr. Ingrid Vollmer, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7914,	ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de
	Christian Wegner, Tel. 0681 9520-425,	Fax -489,	christian.wegner@saarland.ihk.de
IHK Saarland:	Dr. Uwe Rentmeister, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489,	uwe.rentmeister@saarland.ihk.de
	Kevin Gläser, Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	glaeser@trier.ihk.de
IHK Trier:	Tobias Scholl, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505,	scholl@trier.ihk.de

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer www.pixelio.de

Wasser: © Peter Wetzel www.pixelio.de

Blatt: © Ingo Anstötz www.pixelio.de

Windrad: © Hilke Pantel www.pixelio.de

POLITIK UND RECHT	5
RHEINLAND-PFALZ	5
<i>Rheinland-Pfalz ist stark vom Klimawandel betroffen</i>	5
<i>Höfken setzt sich für Reduzierung von Plastikabfällen ein</i>	5
<i>Überprüfung der Gebühren zum 1. Januar 2019</i>	7
<i>SGD Nord veröffentlicht aktuellen Monitoringbericht zu Erneuerbaren Energien</i>	7
<i>Führungswechsel bei der SGD Süd</i>	8
BUND	9
<i>Gebäudeenergiegesetz: Wirtschafts- und Innenministerium einigen sich auf Entwurf</i>	9
<i>Bundesrat bestätigt Steuerermäßigung für Elektro-Dienstwagen</i>	9
<i>Energieverbrauch 2018 in Deutschland kräftig gesunken</i>	9
<i>Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO₂-Steuern</i>	10
<i>Marktstammdatenregister: Start auf 31. Januar 2019 verschoben</i>	11
<i>Energiesammelgesetz vor der Verabschiedung</i>	11
<i>Einschränkungen der Stromsteuerbefreiung in der Eigenversorgung</i>	12
<i>Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG</i>	13
<i>Strahlenschutzverordnung</i>	13
<i>IHK-Energiewende-Barometer 2018</i>	14
<i>Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel</i>	15
<i>Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050</i>	16
<i>Neues Verpackungsgesetz: Ab 2019 gelten neue Verpflichtungen für Unternehmen</i>	18
EUROPÄISCHE UNION	19
<i>CO₂-Grenzwerte für Pkw: Europaparlament verschärft Kommissionsvorschlag</i>	19
<i>Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen führen zu Marktverzerrungen in der EU</i>	20
<i>Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze</i>	21
<i>Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt</i>	21
<i>EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor</i>	22
<i>Risikovorsorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln</i>	24
<i>Beschränkung von Einwegplastik: Trilogverfahren schreitet voran</i>	25
<i>REACH im Rahmen des Brexit: Neue Informationsseite der ECHA</i>	25
<i>REACH-Dossiers bei Bedarf aktualisieren</i>	26
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA erarbeitet Vorschlag</i>	26
<i>Fortschreitende Überarbeitung der POP-Verordnung</i>	26
FÖRDERPROGRAMME/PREISE	28
KURZ NOTIERT	31
VERANSTALTUNGSKALENDER	34
RECYCLINGBÖRSE	36

Liebe Leserinnen und Leser,

die Vertreter von fast 200 Staaten haben sich nach zweiwöchigen Verhandlungen im polnischen Katowice auf die Regeln zur Umsetzung des 2015 geschlossenen Pariser Klimaabkommens verständigt. Die Regeln zur Transparenz sind eine gute Nachricht für die deutsche Wirtschaft.

Am Abend des 15. Dezembers wurde das etwa 130-seitige Regelwerk, genannt „rulebook“, von den Delegierten verabschiedet.

Eine Einigung stand bis zuletzt auf der Kippe, da die zukünftige Ausgestaltung der Marktmechanismen (Art. 6 des Pariser Abkommens) umstritten blieb. Vor allem Brasilien hatte auf relativ großzügige Regelungen zur Anrechenbarkeit von Projektgutschriften auf die eigenen Ziele gedrängt. Diese hätten nach Auffassung anderer Staaten das Risiko mit sich gebracht, dass Gutschriften doppelt genutzt werden und die tatsächlich erzielten Emissionseinsparungen mit den verbuchten Reduktionen nicht übereinstimmen. Die Entscheidung über dieses Kapitel des Regelwerks wurde letztlich auf das Jahr 2019 vertagt.

Verständigt haben sich die Regierungen hingegen auf Umsetzungsregeln für alle sonstigen, zentralen Bausteine des Klimaschutzabkommens. Für die deutsche Wirtschaft sind vor allem die Regeln zur Transparenz eine gute Nachricht. Alle Staaten, auch die Schwellenländer wie China und Indien, müssen perspektivisch genauso über ihre Ziele, ergriffene Maßnahmen und die erzielten Fortschritte berichten, wie es die Industrieländer bereits heute tun.

Für die deutschen Unternehmen ist es wichtig, dass die Umsetzung des Pariser Abkommens auch tatsächlich zu mehr Klimaschutz in anderen Weltregionen führt. Nur das garantiert aus Sicht der Wirtschaft einen wettbewerbsneutralen und wirkungsvollen Klimaschutz. Es schafft darüber hinaus neue Exportchancen für deutsche Unternehmen.

Die EU hat sich bereits ambitionierte Ziele gesteckt und diese auch mit konkreten, gesetzlichen Maßnahmen untermauert. Solange diese ambitionierte Politik nur wenige Nachahmer findet, bedarf es eines besonderen Schutzes unserer heimischen, energieintensiven Industrie.

Die nächste Weltklimakonferenz (COP25) findet in Chile statt.

**Ihre
Arbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

RHEINLAND-PFALZ

Rheinland-Pfalz ist stark vom Klimawandel betroffen

Aktuelle Datenreihen zeigen: Die Jahresdurchschnittstemperatur für Rheinland-Pfalz ist seit Ende des 19. Jahrhunderts bis heute um 1,5 Grad Celsius angestiegen – in ganz Deutschland um durchschnittlich 1,4 Grad Celsius. Damit zählt unser Bundesland zu den Regionen in Deutschland, in denen der Anstieg überdurchschnittlich stark ausfällt“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken anlässlich der Veröffentlichung des Themenhefts Klimawandel. Darin zeigen das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und das Landesamt für Umwelt Klimaentwicklungen von 1881 bis heute auf.

Die Anzahl der Sommertage, an denen mindestens 25° Grad Celsius erreicht werden, ist seit 1951 um rund 20 Tage pro Jahr angestiegen – wohingegen die Frosttage im gleichen Umfang abgenommen haben. Im landesweiten Mittel gibt es etwa 40 Sommertage pro Jahr, jedoch existieren große regionale Unterschiede: Im Oberrheingraben sind es sogar bereits heute circa 60 Sommertage. „Hitzeperioden wie in diesem Sommer treten in unserem Bundesland zunehmend häufiger auf und sind oftmals auch intensiver als in der Vergangenheit. So konnten wir in Trier in diesem Sommer mit 28 Tagen die längste seit 1955 beobachtete Hitzeperiode verzeichnen. Insgesamt waren in diesem Sommer knapp 30 Prozent der Landesfläche und mehr als die Hälfte der Bevölkerung von Hitze betroffen“, erläuterte Höfken.

Aber nicht nur die Temperatur steigt an, sondern auch die Niederschlagsmenge: Sie hat seit Ende des 19. Jahrhunderts ganzjährig um rund zehn Prozent zugenommen. „Eine deutliche Zunahme der Niederschläge um etwa 30 Prozent ist vor allem im Winter zu verzeichnen“, sagte Dr. Stefan Hill, Präsident des Landesamtes für Umwelt. Im Frühjahr beträgt die Zunahme rund 15 Prozent. Aktuelle Forschungsergebnisse deuten auf intensivere Starkregenereignisse bei höheren Temperaturen hin, wie sie in diesem Jahr oder in 2016 beobachtet wurden. Und auch in der Natur lassen sich die Auswirkungen des Klimawandels direkt beobachten. „So setzt die Vegetationsperiode in Rheinland-Pfalz je nach Region um ein bis zwei Wochen früher ein und dauert auch entsprechend länger an. Das heißt jedoch nicht, dass die Landwirtschaft davon nur profitiert: Gerade die Trockenheit im Sommer dieses Jahres hat teilweise zu dramatischen Ernteaufschlägen geführt. Dies sind alles Indizien für den menschengemachten Klimawandel, der bei uns in Rheinland-Pfalz immer deutlicher nachvollziehbar ist“, führte Dr. Ulrich Matthes an, Leiter des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen.

„Die zusammengeführten Daten für Rheinland-Pfalz sind alarmierend und zeigen, dass wir unsere Klimaschutzmaßnahmen konsequent weiterführen müssen – auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene. So werden wir im Frühjahr 2019 den Schwerpunkt auf die Themen Klimaschutz und Energiewende legen und hier konkretes Engagement und Aktivitäten auf den verschiedenen Handlungsebenen vorstellen. Mit unserem Klimaschutzgesetz und unserem Klimaschutzkonzept haben wir unser Klimaschutzziel fest im Blick: Wir arbeiten für ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050. So konnten wir die Treibhausgasemissionen bereits um 37 Prozent im Vergleich zu 1990 senken. Damit ist unser 40-Prozent-Ziel bis 2020 für Rheinland-Pfalz in greifbarer Nähe. Unsere internationalen und nationalen Klimaschutzziele können wir jedoch nur gemeinsam erreichen, wenn endlich der Kohleausstieg eingeleitet wird“, erklärte die Umweltministerin auch im Hinblick auf die große Demonstration gegen die Wald- und Naturzerstörung für den klimaschädigenden Braunkohle-Abbau am Wochenende im Hambacher Forst. Klar sei: Die Zeit dränge. Beim Thema Klimaschutz sei es fünf vor zwölf, die aktuellen Warnungen des Weltklimarates müssten politisch umgesetzt werden, forderte Höfken abschließend.

Das Themenheft Klimawandel ist online abrufbar unter: https://www.wald-rlp.de/fileadmin/website/klimakompetenzzentrum/downloads/Veroeffentlichungen/Themenhefte/Themenheft_Klima_kompr.pdf .

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

Höfken setzt sich für Reduzierung von Plastikabfällen ein

Die drei rheinland-pfälzischen Anträge stießen bei der 91. Umweltministerkonferenz in Bremen auf Zustimmung

„Die Umweltministerkonferenz war aus unserer Sicht ein voller Erfolg: Mit unseren drei eigenen Themen haben wir einstimmige Unterstützung gefunden. Damit senden wir ein starkes Signal in Richtung Bundesregierung: für mehr Recycling, für die Stärkung der Verteilnetze und damit einer effektiven flexibleren Energieinfrastruktur sowie für weniger Emissionen durch Großfeuerungsanlagen“, freute sich Umweltministerin Ulrike Höfken nach Abschluss des Treffens der Umweltministerinnen und Umweltminister in Bremen.

„Die Umweltministerkonferenz folgt unserem Antrag, sich für eine Erweiterung der Ökodesignrichtlinie einzusetzen, um eine stärkere Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Kunststoffen zu erreichen“, sagte Höfken. Neben einer Ergänzung der von der EU-Kommission vorgelegten Liste der ersetzbaren Einwegkunststoffprodukte und Verwendung alternativer umweltfreundlicher Stoffe fordert die Umweltministerkonferenz ambitionierte Vorgaben in der Produktzusammensetzung für den Anteil wiederverwerteten Kunststoffs am Produkt. Geprüft werden soll, inwiefern in bestimmten Produkten ein Mindesteinsatz von Rezyklaten etwa in Baustoffen, Möbeln oder dem Kfz-Bereich oder eine Senkung des Kunststoffanteils möglich wäre, zum Beispiel in Autoreifen. „Der Einsatz von Rezyklaten in Produkten muss stärker gefördert werden“, appelliert Ulrike Höfken an die Bundesregierung, um den Markt für Sekundärrohstoffe weiterzuentwickeln. Bislang macht die Nachfrage nach recycelten Kunststoffen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten nur rund sechs Prozent der Kunststoffmenge in Europa aus. Die Hersteller sollen mehr Verantwortung für ihre Kunststoffprodukte übernehmen. „Wir brauchen europaweit einheitlich hohe Verwertungsquoten und dabei eine stärkere Standardisierung der Sortierung von Kunststoffabfällen. Darum fordern wir auch eine Markierungspflicht für bestimmte Kunststoffe, um sie besser identifizieren zu können“, sagte Höfken. „Zusätzlich brauchen wir eine Neubewertung von Weichmachern. Diese sogenannten Phthalate sollten in ihrer Auswirkung auf den Menschen wissenschaftlich als Gruppe bewertet werden, weil sich ihre Wirkungen addieren können“, so die Ministerin.

Auch dem rheinland-pfälzischen Beschlussvorschlag zur Stärkung von Verteilnetzbetreibern stimmten die Umweltministerinnen und Umweltministerin in Bremen zu: „Eine Energiewende ist nur möglich, wenn die Energieversorgung dezentralisiert und flexibilisiert wird. Hier spielen Verteilnetzbetreiber eine große Rolle. Daher fordern wir den Bund auf, die dezentrale Energiewende ernsthaft voranzutreiben. Außerdem erwarten wir, dass in der neuen Strommarkt-Richtlinie kommunale Unternehmen beim Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur nicht ausgeschlossen werden“, sagte Höfken. „Alles andere wäre eine strukturelle Bremse der E-Mobilität: Denn gerade in ländlichen Regionen sind Stadtwerke mitunter die einzigen Akteure, die den Aufbau vorantreiben.“

Seit Sommer 2017 liegt der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen vor. Die Schlussfolgerungen legen unter anderem die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte-Bandbreiten für gesundheitlich besonders belastende Luftschadstoffe wie Stickstoffoxide und Quecksilber fest. Diese treten national besonders bei kohlebefeuerten Anlagen auf. Großfeuerungsanlagen müssen die EU-Vorgaben innerhalb von vier Jahren einhalten und daher nachgerüstet werden. „Bis August hätte die Bundesregierung eine Anpassung des nationalen Regelwerks vornehmen müssen – sie hat die Frist verstreichen lassen“, sagte Höfken. Mit dem rheinland-pfälzischen Antrag fordern die Umweltminister der Länder eine rasche Umsetzung der EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen.

Der für die 91. UMK angekündigte Abschlussbericht des Umweltbundesamtes zu den Auswirkungen von Kerosinablässen auf den Boden, die Artenvielfalt und die Gesundheit wurde nicht vorgelegt. Stattdessen gab es einen Zwischenbericht zu dem aktuellen Stand des Gutachtens sowie die Ankündigung, dass bis Ende 2018 der Abschlussbericht vorliege. Laut Zwischenbericht war der Auftrag zu dem Forschungsvorhaben erst Anfang Februar 2018 erteilt worden. Nach einer ausführlichen Literaturrecherche und Expertenbefragung werde derzeit ein Rechenmodell entwickelt, mit dem Treibstoffablässe simuliert werden können. Dies soll die Grundlage dafür sein zu bewerten, wie viel, in welcher Konzentration und unter welchen Bedingungen Kerosin die Erdoberfläche erreicht. Zudem prüft das UBA derzeit, wie Meldewege aussehen können, damit die zuständigen Landesbehörden und die betroffenen Bürger frühzeitig über Kerosinablässe informiert werden. „Wir benötigen zeitnah die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens, um gegebenenfalls weitere Schlussfolgerungen auf Bundes- und Landesebene daraus ziehen zu können.“

Zum Diesel-Skandal beschlossen die Umweltministerinnen und Umweltminister der Länder, dass eine Hardware-Nachrüstung auf Kosten der Hersteller ohne Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder der Steuerzahler unverzichtbar ist. Umstritten war auf der Umweltministerkonferenz im Zusammenhang mit dem Diesel-Skandal besonders das Vorhaben der Bundesregierung zur Aufweichung der Grenzwerte für die Luftreinhaltung. Ein Großteil der Länder lehnt diese rechtlich fragwürdigen Aufweichungsvorhaben ab. „Da aber keine Einstimmigkeit möglich war, haben wir eine Protokollerklärung abgegeben: Stattdessen gilt es, Fahrverbote zu verhindern, indem der Bund endlich die gesetzlichen Anpassungen für einen flächendeckenden

den Anspruch aller Halter betroffener Dieselfahrzeuge auf Hardwarenachrüstung umsetzt“, wiederholte Umweltministerin Höfken ihre Forderungen. „Ich habe mich eingesetzt für eine Gleichbehandlung aller Autofahrerinnen und Autofahrer. Es kann nicht sein, dass rheinland-pfälzische Fahrzeughalter benachteiligt werden. Darum wollen wir flächendeckende Unterstützungsangebote und keine Reduzierung auf die 15 besonders belasteten Gebiete.“

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

Überprüfung der Gebühren zum 1. Januar 2019

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH mit zum Teil mengenbezogenen Gebührenstaffelungen eingeführt. In der Begründung des Landesgesetzes wurde ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Im Jahr 2016 hat der Aufsichtsrat der SAM beschlossen, dass die Überprüfung jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgen soll. Die SAM ist gehalten, die Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Die demgemäß im Herbst 2018 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die aktuellen Gebührenregelungen mit den seit dem 1. Januar 2018 geltenden Mengenstaffelungen kostendeckend sind, so dass derzeit kein Anpassungsbedarf besteht.

Quelle: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

SGD Nord veröffentlicht aktuellen Monitoringbericht zu Erneuerbaren Energien

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord hat den aktuellen Report zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien für den Bereich des nördlichen Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Der Monitoringbericht Erneuerbare Energien wertet im Rahmen der Raumbewertung die Themen Windenergie, Bioenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und Geothermie in den Regionen Trier und Mittelrhein-Westerwald sowie in der nördlichen Teilregion Rheinhessen-Nahe statistisch und räumlich aus. Grundlage der Auswertung ist der Datenbestand der Raumordnung und Landesplanung der SGD Nord mit Stand 31.12.2017.

Die über die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung für die Windenergie gesicherte Fläche blieb im vergangenen Jahr auf einem Wert von rund 11.900 Hektar, was 0,91 % der Fläche der SGD Nord entspricht. Durch die dritte Teilfortschreibung des LEP IV zum Thema Erneuerbare Energien ist die Ausschlusskulisse für Windenergieanlagen insbesondere aufgrund der Vorgabe größerer Siedlungsabstände vergrößert worden. Aufgrund dessen wurden im vergangenen Jahr keine neuen Sonderbauflächen Windenergie über die Flächennutzungsplanung ausgewiesen. Lediglich der Regionalplan der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald, in dem erstmalig Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden, wurde in 2017 genehmigt. Der Regionalplanentwurf der Region Trier ebenso wie viele Flächennutzungspläne sind an die neuen Vorgaben des LEP IV anzupassen.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren im Bereich der SGD Nord 1.188 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 2.432 Megawatt (MW) am Netz oder genehmigt. Die Anlagenzahl stieg somit im Vergleich zum Vorjahr um 58 Anlagen, die Gesamtnennleistung um 188 MW. Die Zahl der am Netz befindlichen Windkraftanlagen hat sich seit 2004 von 463 Anlagen auf 1099 Anlagen etwas mehr als verdoppelt, während sich die installierte Nennleistung im selben Zeitraum von 429 MW auf 2180 MW mehr als verfünffacht hat. Dies ist auf das Repowering zurückzuführen, also den Ersatz bestehender Anlagen durch leistungsstärkere. In der Anlagenplanung ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Höhepunkt in den Jahren 2013/2014 zu verzeichnen. Auch die Zahl der Genehmigungen ist rückläufig. (vgl. Grafiken 1 und 2) Bei einer Auswertung der Auslastung der rechtswirksamen Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung zeigt sich, dass in allen Planungsregionen immer noch Flächen unbelegt sind und weitere Potentiale für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden sind. Diese nehmen jedoch durch die zahlreichen Neuplanungen kontinuierlich ab.

Zum Thema Solarenergie werden die großflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen im Raumordnungskataster geführt. Dachgebundene Anlagen werden hier nicht erfasst. Im Bereich der SGD Nord waren zum

Stichtag 31.12.2017 Freiflächen-Photovoltaikanlagen an 143 Standorten mit rund 404 MW Nennleistung und rund 920 ha Grundstücksgröße genehmigt und am Netz. Dies sind 23 Anlagen mit einer Leistung von 91 MW mehr als im Vorjahr. An 42 Standorten mit einer Flächengröße von in Summe 269 ha sind weitere Anlagen projektiert. Der Schwerpunkt der Anlagenentwicklung liegt nach wie vor in der Region Trier in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm und Berncastel-Wittlich. Inzwischen sind jedoch in allen Landkreisen im Bereich der SGD Nord und der kreisfreien Stadt Trier Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant oder bereits am Netz. Es handelt sich bei den Flächen für Photovoltaikanlagen zumeist um Flächenumnutzungen landwirtschaftlicher Flächen. Zunehmend werden jedoch auch gewerbliche Bauflächen und um militärische Konversionsflächen sowie ehemalige Deponien genutzt.

Bioenergieanlagen befanden sich zum 31.12.2017 im Bereich der SGD Nord insgesamt 180 Anlagen in Betrieb mit einer installierten Gesamtnennleistung von rund 407 MW, weitere 28 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 32 MW waren genehmigt. Somit ist bei der Bioenergie ein Zuwachs von 14 in Betrieb befindlichen Anlagen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die Zahl der Neuplanungen ist jedoch weiterhin rückläufig.

Bedeutende Wasserkraftanlagen befinden sich an den größeren Flüssen wie Mosel, Lahn, Nahe und Saar. Hier sind 27 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 225 MW erfasst und es gibt bei den großen Anlagen keine Veränderungen zu den Vorjahren.

Die Geothermie spielt im nördlichen Rheinland-Pfalz weiterhin keine Rolle.

Insgesamt standen zum Stichtag 31.12.2017 im Bereich der SGD Nord bereits eine gesamte Nennleistung von 3.163 MW aus erneuerbaren Energien bereit, was einen Zuwachs von 350 MW im Vergleich zum Vorjahr bedeutet, weitere 345 MW waren genehmigt. (vgl. Grafik 3)

Der Monitoringbericht Erneuerbare Energien steht auf der Homepage der SGD Nord unter folgendem [Link](#) zum Download bereit.

Das Energieportal der SGD Nord informiert zu aktuellen Entwicklungen und stellt Fachdaten bereit: [Energieportal der SGD Nord](#)

Quelle: SGD Nord

Führungswechsel bei der SGD Süd

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat am 17. Dezember den langjährigen Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz, zum Jahreswechsel in den Ruhestand verabschiedet und seinen Nachfolger, Prof. Dr. Hannes Kopf, in das neue Amt eingeführt.

Sie würdigte den Sachverstand und das große Engagement des scheidenden Präsidenten, der ein gut bestelltes Haus hinterlasse. „Ihre Erfolgsbilanz ist auch Ihrer hervorragenden Kontaktpflege zu den Kommunen, zu den Landkreisen und zu den Unternehmen zu verdanken, die eine reibungslose Umsetzung vieler wichtiger Projekte möglich machte“, so Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Als Beispiele aus seiner Amtszeit nannte sie den Bau von Hochwasserrückhaltungen, die Bewältigung des Unglücks im Landeshafen der BASF im Jahr 2016 oder die Umweltverträglichkeitsprüfung zum US-Klinikum in Weilerbach. Die Ministerpräsidentin lobte auch den erfolgreichen Einsatz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere als Mitglied im Präsidium der Oberrheinkonferenz.

Den neuen Präsidenten der SGD Süd, Prof. Dr. Hannes Kopf, bezeichnete die Ministerpräsidentin als „Allrounder“, der einen beeindruckenden Lebenslauf mit Stationen bei der SGD Süd, im damaligen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rechnungshof sowie im Innenministerium vorweisen könne. „Ihre vielfältigen Erfahrungen, die Sie aus Ihren unterschiedlichen Aufgaben in der Landesverwaltung sammeln konnten, Ihre fachliche Kompetenz, Ihr kommunikativer Arbeitsstil wie auch Ihre Zielstrebigkeit werden Ihnen in Ihrer neuen Position zugutekommen. Die SGD Süd bleibt in guten Händen“, so Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Sie sei sich sicher, dass Prof. Dr. Hannes Kopf gut begonnene Vorhaben vollenden, aber auch künftige Herausforderungen mit Tatkraft angehen und meistern werde und wünsche ihm dabei viel Glück und Erfolg.

Quelle: SGD Süd

BUND

Gebäudeenergiegesetz: Wirtschafts- und Innenministerium einigen sich auf Entwurf

Auf der Sitzung der Energiewende-Plattform Gebäude am 22.11.2018 gaben BMWi und BMI bekannt, dass sich beide Ministerien auf einen Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) geeinigt haben. Nächste Schritte sind die Ressortabstimmung sowie in Bälde auch eine Verbändebeteiligung. Ein Kabinettsbeschluss und damit der Beginn des parlamentarischen Verfahrens noch im Dezember 2018 gelten als unwahrscheinlich.

Für einen europarechtskonformen Prozess hätte der neue Energiestandard für neue öffentliche Gebäude bereits Anfang 2019 in Kraft treten müssen. Noch in der letzten Wahlperiode war der Gesetzentwurf am Widerstand der CDU gegen zu hohe Energieeffizienzvorgaben gescheitert.

Mit dem Entwurf werden Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem neuen Gesetz, dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt. Ziel ist, das Energieeinsparrecht für Gebäude weniger bürokratisch und einfacher zu machen.

Zentraler inhaltlicher Punkt ist die Festlegung des aus der EU-Gebäuderichtlinie stammenden Niedrigstenergiestandards. Dieser muss für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Gebäude bis 2021 eingeführt sein und jeweils ab jenem Jahr gelten. Die aktuellen energetischen Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand, d. h. die EnEV 2016, sollen wie im Koalitionsvertrag vereinbart, fortgelten. Der Entwurf setzt beide Maßgaben in einem Schritt um.

Bezüglich des Anforderungssystems gibt es kaum Änderungen. Hauptzielgröße ist nach wie vor der Primärenergiebedarf, ergänzt um energetische Vorgaben für einzelne Bauteile sowie Mindestanforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien.

Erstmalig sollen die für die Errechnung des Primärenergiebedarfs notwendigen Primärenergiefaktoren einzelner Energieträger direkt im Gesetz geregelt werden. Hier ändert sich bis auf die Veränderung der Berechnungsmethode für die PEF der Fernwärme und die Definition von Abwärme nichts. Wie bereits im GEG-Entwurf 2017 können erstmals auch Quartierslösungen für Wärmeversorgung Anerkennung finden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und eine weitgehende Technologieoffenheit bezüglich der Erfüllungsoptionen für erneuerbare Wärmeanteile bleiben erhalten. Bei letzterem werden jetzt auch Biomethan, das in einer örtlichen KWK-Anlage verbrannt wird sowie vermehrt auch PV-Strom als Erfüllungsoption anerkannt.

Bei den Energieausweisen soll mit der Novellierung klargestellt werden, dass auch Immobilienmakler verantwortlich sind, Energiekenndaten in Anzeigen zu nennen, insofern ein Energieausweis vorliegt. (Quelle: DIHK)

Bundesrat bestätigt Steuerermäßigung für Elektro-Dienstwagen

Der Bundesrat hat die bereits vom Bundestag beschlossene steuerliche Förderung von Elektro-Dienstwagen bestätigt. E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, müssen monatlich nur noch mit 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert werden. Dies gilt auch für Plug-in-Hybridfahrzeuge. Sie unterfallen der Steuerermäßigung jedoch nur, wenn sie im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes EmoG weniger als 50 g CO₂/km ausstoßen oder mindestens 40 km rein elektrisch fahren können.

In Sachen Mobilität wurde der Regierungsentwurf zudem um die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ergänzt sowie die Steuerbegünstigung für "Job-Tickets" wiedereingeführt.

Diese Förderung von Elektro-Dienstwagen war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommensteuer von 2 Mrd. Euro aus. (Quelle: DIHK)

Energieverbrauch 2018 in Deutschland kräftig gesunken

Der Energieverbrauch in den ersten drei Quartalen 2018 ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum stark gesunken. Der Primärenergieverbrauch ging um 5 Prozent auf 9.423 PJ zurück. Ausgehend davon erwartet die AG

Energiebilanzen auch für das Gesamtjahr einen Rückgang von 5 Prozent. Das entspräche 660 PJ bzw. 180 TWh!

Weil ausschließlich fossile Energieträger den Rückgang geschultert haben, wird auch von einem signifikanten Absinken der CO₂-Emissionen von 7 Prozent binnen Jahresfrist ausgegangen. Als Gründe machen die Autoren vor allem die steigenden Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz aus. Bei Mineralöl war der Rückgang mit 7 Prozent überdeutlich. Allerdings könnten die Absatzrückgänge auch auf ein verzögertes Kaufverhalten bei Heizöl wegen der Preissteigerungen und der durch Niedrigwasser bedingten Lieferbeschränkungen zurückzuführen sein. Im vierten Quartal könnte es hier zu Nachholeffekten kommen. Eine verlässliche Entwicklung lässt sich daher erst zum Ende des Jahres abbilden. Dessen ungeachtet ist mit einem erheblichen Rückgang zu rechnen. Die aktuell prognostizierte Zahl von 180 TWh unterstreicht den großen Hebel von Energieeffizienz und Brennstoffeinsparungen gerade im Umwandlungssektor für das Erreichen der Energiewendeziele. In der Stromerzeugung gab es bei CO₂-haltigen Brennstoffen Kohle und Gas erhebliche Rückgänge, während erneuerbare Energien und Atomkraft mehr Strom produzieren konnten. Die Erneuerbaren steigerten dabei auch ihren Anteil am Primärenergieverbrauch erheblich von 12,8 auf 13,9 Prozent. (Quelle: AG Energiebilanzen)

Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO₂-Steuern

Ein Impulspapier des Thinktanks Agora Energiewende präsentiert Vorschläge für die Einführung einer CO₂-Steuer im Wärme- und Verkehrssektor, um die Energie- und Klimaziele besser erreichen zu können. Drei Optionen, die sich vornehmlich in der Höhe der Belastung von fossilen Brenn- und Kraftstoffen unterscheiden, werden vorgestellt. Die drei Umsetzungsoptionen sehen alle vor, die bestehenden Energiesteuern nach CO₂-Gesichtspunkten in der Höhe der Steuersätze zu verändern. In allen Varianten ist ein Rückerstattungsmechanismus für eine aufkommensneutrale Umsetzung vorgesehen. Eine genuine CO₂-Steuer wie auch eine Energiewendumlage wurden aufgrund rechtlicher Bedenken verworfen. Ein CO₂-Mindestpreis in der Stromerzeugung wird befürwortet, wenn dies gemeinsam mit Nachbarstaaten umgesetzt werden kann.

Folgende Varianten für die CO₂-orientierte Erhöhung der Energiesteuern im Wärme- und Verkehrssektor (Non-ETS Bereich) schlägt das Impulspapier vor:

- Variante 1: Die Energiesteuern werden um einen CO₂-Beitrag von 45 Euro/t CO₂ erhöht. Dies entspräche einer Erhöhung des Erdgaspreises um rund 0,9 Ct/kWh, bzw. 11 Ct/l für Benzin und 15 Ct/l für Diesel. Die Einnahmen könnten verwendet werden, um den Strompreis über die Absenkung der Stromsteuer und eine anteilige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage um 4 Ct/kWh zu senken. Zudem stünden Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (energetische Gebäudesanierung etc.) zur Verfügung.
- Variante 2: Brenn- und Kraftstoffe werden schrittweise bis 2024 um 86 Euro/t CO₂ verteuert. Die Erhöhungen der Energiepreise fallen entsprechend bis 2024 annähernd doppelt so hoch aus wie in Variante 1. Für den Rückerstattungsmechanismus schlägt das Papier eine stärkere Absenkung des Strompreises um 7 Ct/kWh oder alternativ einen "Energiewende-Bonus" pro Kopf vor. Bei Unternehmen wäre dieser Bonus an die Lohnsumme gekoppelt. Geplant wären ebenso "üppige Wechselprämien (...) zu CO₂-armen Technologien".
- Variante 3: In dieser "großen" Variante wird das komplette Abgabensystem abgeschafft und durch ein neues auf Basis eines CO₂-Preises von 125 Euro/t ersetzt. Bei fossilen Kraftstoffen wird allerdings ein Aufschlag fällig, um die Finanzierungsfunktion für die Infrastruktur zu gewährleisten. Der Steuersatz variiert, je nachdem ob die Minderungsziele erreicht werden. Im Stromsektor variiert der CO₂-Aufschlag mit der CO₂-Intensität des Strommixes. Auch in dieser Variante wären Mittel für Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen, um Anreize für die "private Energiewende" hin zu Wärmepumpen und Elektroautos zu setzen.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Für die Energiepreise von Unternehmen hätte ein CO₂-Preis von 45 Euro je Tonne bereits signifikante Auswirkungen. So würde der Gaspreis für einen Gewerbekunden von derzeit 35 Euro/MWh um mehr als 20 Prozent steigen (bei 86 Euro/t sind es 17 Euro/MWh bzw. knapp 50 Prozent). Dies gilt, wenn keine Berechtigung zur Energiesteuerermäßigung vorliegt, die auch im Vorschlag aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit beibehalten werden soll. Für kleinere Unternehmen fällt der prozentuale Anstieg aufgrund höherer Bezugspreise entsprechend geringer aus. Profitieren würden Unternehmen von der Absenkung der Strompreise über die geringere Stromsteuer und die Absenkung der EEG-Umlage. Entsprechend der unternehmensindividuellen Aufteilung zwischen Stromverbrauch und Energieverbrauch für Mobilität und Wärme kommt es zunächst zu Gewinnern und Verlierern.

DIHK-Einschätzung

Die Aufstellung von Bewertungskriterien umfasst die wesentlichen Aspekte, die auch im [DIHK-Vorschlag](#) für eine alternative Finanzierung der EEG-Umlage 2017 angewendet worden sind. Insofern ist erfreulich, dass dieser Vorschlag zur Verwendung von Steuermitteln zur Senkung der EEG-Umlage als einer der Rückerstattungsmechanismen aufgegriffen worden ist. Auch die Herleitung, dass aufgrund rechtlicher Fragen eine CO₂-orientierte Umgestaltung der Energiesteuern der "einfachste Weg" ist, wird vom DIHK geteilt. Aus Sicht der Wirtschaft ist es jedoch vorzuziehen, die staatlich induzierten Strompreisbestandteile zu reduzieren, statt aus dem Umstand der EU-weit höchsten Strompreise die Notwendigkeit einer Verteuerung anderer Energieträger abzuleiten.

Zu kurz kommen in dem Impulspapier die generellen Nachteile von Instrumenten der Preissteuerung (im Energiebereich). Weder wurde die im Vergleich zu Mengeninstrumenten deutlich größere Unsicherheit bei der Zielerreichung und der damit ständige Anpassungsbedarf von CO₂-Steuersätzen thematisiert noch fand die geringe kurzfristige Änderungswirkung beim Verbrauchsverhalten durch Energiesteuern Beachtung (geringe Preiselastizität der Energienachfrage). Kurz: Eine geringe CO₂-Steuer hat eine geringe klimapolitische Wirkung, wie auch das Impulspapier zugibt. Sie schafft vor allem Steuereinnahmen. Eine hohe CO₂-Steuer entfaltet Wirkung, ist aber mit starken Verteilungs- und Wettbewerbsfragen assoziiert (siehe Frankreich). Nicht zuletzt werden die Wirkungen der einzelnen Umsetzungsvarianten auf den CO₂-Ausstoß in dem Papier bedauerlicherweise nicht überprüft. Damit wird die Aussage von Agora, dass ein genereller Konsens von Ökonomen bezüglich der Notwendigkeit einer CO₂-Steuer besteht, nicht gedeckt. (Quelle: DIHK)

Marktstammdatenregister: Start auf 31. Januar 2019 verschoben

Zurzeit können sich nur Strom- und Gasnetzbetreiber im Webportal zum Marktstammdatenregister eintragen. Für alle anderen Marktakteure und für sämtliche Anlagen und Einheiten ist die Nutzung des MaStR-Webportals ab dem 31. Januar 2019 möglich. Wie Meldefristen bis dahin wahrgenommen werden können, ist auf der [Webseite](#) der Behörde zu finden.

Energiesammelgesetz vor der Verabschiedung

Das Energiesammelgesetz hat die Hürde Bundestag genommen und wird voraussichtlich am 14.12. den Bundesrat passieren. Wesentliche Ergebnisse des Gesetzes, das zahlreiche Gesetze und Verordnungen ändert, sind:

EEG

Bis 01.01.2021 müssen alle Windenergieanlagen auf Land und auf See mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein.

Die Paragraphen zur Härtefallregelung (14) und zum Einspeisemanagement (15) werden aufgehoben. Die Regelungen finden sich künftig im EnWG.

Die Sonderausschreibungen für Wind an Land in Höhe von 4.000 MW und PV in Höhe von 4.000 MW werden auf die Jahre 2019 bis 2021 verteilt. (2019: 1.000 MW, 2020: 1.400 MW, 2021: 1.600 MW)

Bei Biomasse wird der Ausschreibungstermin vom 1. September auf den 1. Mai verlegt, die Mengen bleiben gleich.

Die auszuschreibende Menge an Innovationsausschreibungen von 50 MW wird erhöht: 2019: 250 MW, 2020: 400 MW, 2021: 500 MW. Was genau unter innovativ zu verstehen ist, wird in einer Verordnung geregelt.

Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung 2019 einen Zuschlag erhalten haben, bekommen keine Entschädigung, wenn sie wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen (Einspeisemanagement).

Bei PV-Anlagen zwischen 40 und 750 kW wird die gesetzliche Vergütung von 11,03 auf 8,33 Cent/kWh abgesenkt.

Die in den Sonderausschreibungen bezuschlagten PV-Anlagen werden nicht auf den PV-Deckel von 52 GW angerechnet.

Regelung der KWK-Eigenversorgung analog der Einigung mit der EU-Kommission.
Einführung einer Möglichkeit zur Schätzung bei der Abgrenzung von Drittmengen.

KWKG

Einführung einer Definition für Dampfsammelschienenanlagen.

Einführung eines Kumulierungsverbots.

Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der KWK-Umlage.

EnWG

Einbeziehung der Regelung aus dem EEG zu Härtefällen und Einspeisemanagement und damit Abschwächung des Einspeisevorrangs erneuerbarer Energien und von KWK-Anlagen.

Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der Offshore-Umlage und der §19-Umlage.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Klarstellung, dass sich die Ausbauziele nur auf an ein öffentliches Netz angeschlossene Parks beziehen. Dadurch soll die Errichtung von Parks ermöglicht werden, die den Strom z. B. direkt für Power-to-x verwenden. (Quelle: DIHK)

Einschränkungen der Stromsteuerbefreiung in der Eigenversorgung

Am 19. Oktober 2018 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Es soll nach der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten, frühestens jedoch am 1. Juli 2019. Neben Änderungen am Stromsteuer- (StromStG) und am Energiesteuergesetz (EnergieStG) sind Änderungen an der Stromsteuer- (StromSt-VO) und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSt-VO) sowie an der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnsTransV) geplant.

Kern der Novelle ist eine Zurückführung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG auf Erneuerbare- und hocheffiziente KWK-Anlagen. Hintergrund ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht. Dennoch macht der DIHK mit Blick auf die Zielsetzung und Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf einige Anmerkungen.

Durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG wird die Befreiung von Stromsteuer auf nur noch solche Strommengen beschränkt, die in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen werden. Eine Beschränkung der bisherigen Steuerbefreiung für Strommengen erfolgt auch durch die Neufassung des § 9 Abs. Nr. 3 StromStG. Diese Änderungen betreffen Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt. Hierbei handelt es sich um Anpassungen, die mit Vorgaben aus dem europäischen Beihilferecht begründet werden.

Der DIHK hat im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung eine Stellungnahme eingereicht. Kernpunkte sind:

- Mit Blick auf die von der Bundesregierung gewünschte steigende Nutzung erneuerbarer Energien sollte von einer Einschränkung der bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Steuerbefreiung von Strommengen aus EE-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer zwei Megawatt abgesehen werden.
- Der DIHK empfiehlt in § 9 Abs. 1 StromStG eine Klarstellung des Begriffs räumlicher Zusammenhang durch Hinzunahme der oder Verweis auf die Definition in § 12 b Abs. 5 StromStV.
- Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung sollte die Nachweiserbringung für hocheffiziente KWK-Anlagen spätestens bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.
- Um Nachteile für Betreiber von Anlagen, für die bisher keine viertelstündige registrierende Lastgangmessung vorgenommen wird, zu vermeiden, sollte für Strommengen aus solchen Anlagen frühestens für das Begünstigungsjahr 2020 (Antrag bis 31. Dezember 2021) eine entsprechende Nachweispflicht greifen. (Quelle: DIHK)

Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG

Das Bundeskabinett hat die 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Damit sollen die Regelungen zu Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen präzisiert und teilweise eingeschränkt werden. Zukünftig soll im neuen § 40 Absatz 1a BImSchG präzisiert werden, dass Fahrverbote in Gebieten mit einer Schadstoffkonzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) von 50 µg/m³ oder weniger im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich sind. Die Bundesregierung geht in diesen Fällen davon aus, dass den Kommunen andere geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m³ zur Verfügung stehen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch nicht in die Entscheidungshoheit der lokalen Behörden eingegriffen.

Für mehr Rechtssicherheit sollen die Ausnahmen für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen sorgen. Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6 sollen danach generell ausgenommen werden. Für Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und 5 gilt dies, sofern sie Stickstoffoxidemissionen von unter 270 Milligramm pro Kilometer im realen Fahrbetrieb nachweisen können. Auch Ausnahmen für nachgerüstete Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sind vorgesehen.

Im nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf dem Bundestag und parallel dazu der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Die Umsetzung ist für das 1. Quartal 2019 geplant. Der beschlossene [Gesetzesentwurf](#) liegt zur Stellungnahme aktuell im Bundesrat. Die Pressemitteilung der Bundesregierung finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

Strahlenschutzverordnung

Der Bundesrat hat im Oktober einem umfangreichen Verordnungspaket zur Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes und weiteren Vorschriften zugestimmt. Damit werden in Deutschland zum 31.12.2018 zahlreiche Bestimmungen für den Strahlenschutz angepasst oder erstmals aufgestellt.

Die Änderungen des umfangreichen Gesetzespaketes betreffen Unternehmen, wenn ihre Mitarbeiter oder Kunden Strahlung ausgesetzt werden, Strahlung von Produkten ausgeht oder die Betriebsstätten in Gebieten mit hoher natürlicher Radonstrahlung liegen. Folgende Anwendungen werden beispielsweise erfasst:

- Röntgengeräte zur medizinischen Früherkennung oder der Sicherheitskontrolle
- Bestrahlungseinrichtungen in der Forschung oder zur Behandlung von Krankheiten in der Gesundheitswirtschaft
- Herstellung von Produkten, in denen (wie bspw. Uhren oder Messgeräte) radioaktive Strahlung eingesetzt wird oder von denen natürliche Strahlung ausgeht (bspw. einige Bauprodukte)
- Bestimmte Tätigkeiten an Anlagen der Erdöl- und Erdgasförderung, Wasserversorgern oder Geothermie, bei denen Mitarbeiter Strahlung ausgesetzt werden können
- Entsorgung strahlender oder radioaktiver Abfälle
- Einsatz sogenannter nichtionisierender (bspw. Laser oder Ultraschall) Strahlungen bspw. in der Heilpraxis, Kosmetik oder bei der Entfernung von Tätowierungen
- Unternehmen mit Betriebsstätten in noch auszuweisenden Radonvorsorgegebieten

Nachdem im Jahr 2017 bereits das Strahlenschutzgesetz veröffentlicht wurde, setzt die Strahlenschutzverordnung zahlreiche Bestimmungen im Detail um. Beide Gesetze werden in großen Teilen zum 31.12.2018 in Kraft treten. Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen und Neuerungen des Verordnungspaketes fassen wir wie folgt zusammen:

Strahlenschutzverordnung

Der größte Teil der bisherigen Regelungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung werden übernommen oder geringfügig angepasst. Die Begründung des Gesetzesentwurfs weist u. a. auf folgende Änderungen hin:

- Erweiterte Anzeigepflichten weiterer oder anderer Personen, die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nutzen (§ 44 StrlSchV)
- Unterweisung auch von Mitarbeitern in der Erdgasindustrie, Geothermie oder Wasserversorgung, die erhöhten natürlichen Strahlungen (bspw. Radon) ausgesetzt sind (§ 63 StrlSchV)

- Schriftliche Arbeitsunterweisungen zum Strahlenschutz müssen zukünftig auch für seltene Anwendungen (bisher häufige) erstellt werden (§ 121 StrlSchV)
- Risikoanalyse vor Strahlenbehandlung in der Medizin vor dem Einsatz eines Behandlungsverfahrens (§ 126 StrlSchV)
- Individuelle Expositionsabschätzungen für jede in ein Forschungsvorhaben eingeschlossene Person (§ 138 StrlSchV)
- Zusätzliche Unterlagen als Produktbeschreibung für von der Verordnung betroffene Geräte (§ 148 StrlSchV)
- Aufsichtsprogramm mit regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Risikos (§ 149 StrlSchV)
- Strahlenschutzregister (§ 173 StrSchV): Betriebe mit Beschäftigten, die der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, müssen diese zukünftig im Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz registrieren. Dies wird beim [Bundesamt für Strahlenschutz](#) ab dem 31.12.2018 möglich sein.

Schutz vor Radon in Bauprodukten

Vor dem Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte ist ein Aktivitätsindex einiger Strahlungsarten zu bestimmen. Vorgegebene Referenzwerte dürfen dabei nicht überschritten werden. Betroffen sind saure magmatische Gesteine, Travertin sowie Sandgestein mit hohem organischen Anteil wie Öl-, Kupfer- und Alaunschiefer.

Schutz vor Radon in Gebäuden (Teil 4 Kapitel 2 StrSchG; Teil 4 Kapitel 1 StrSchV)

Erstmals werden in Deutschland Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden erlassen. Sie gelten in Radonvorsorgegebieten, in denen eine beträchtliche Zahl von Gebäuden die Radonkonzentrationen von 300 Becquerel je Kubikmeter überschreitet. Diese Gebiete müssen von den Ländern innerhalb von 2 Jahren ausgewiesen werden.

Innerhalb der Vorsorgegebiete müssen:

- zusätzlich zum Feuchteschutz weitere Schutzmaßnahmen an Neubauten angewendet werden, um den Zutritt von Radon in das Gebäude zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
- Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchgeführt werden. Die Geräte müssen von einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle bezogen werden.
- Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) überschritten werden.

Einsatz nichtionisierender Strahlungen (bspw. Laser oder Ultraschall)

In der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) wird erstmals der Einsatz von Lasern, hochenergetischen Lampen und Ultraschall zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken geregelt. Betreiber müssen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb, der Aufklärung sowie der Dokumentation beachten (§3 NiSV). Die Anwendungen dürfen zudem nur mit einer der jeweiligen Anwendung entsprechenden Fachkunde betrieben werden (§ 4 NiSV). Diese Bestimmungen werden Ende des Jahres 2020 in Kraft treten. Bestimmte Laserbehandlungen, Hochfrequenz- oder Ultraschallanwendungen zur Entfernung von Tattoos oder Permanent Make-up sowie der Reduzierung von Fettgewebe oder Hautpigmentierung (§ 5 und 6 NiSV) dürfen zukünftig beispielsweise nur noch von Ärzten mit speziellen Facharztausbildungen angewendet werden. (Quelle: DIHK)

IHK-Energiewende-Barometer 2018

Die Unternehmen hierzulande sind weniger zufrieden mit dem Status quo der Energiewende als in den letzten Jahren und beklagen die Unsicherheit bzgl. deren Entwicklung. Das zeigt die [jüngste Umfrage der IHK-Organisation zur Energiewende](#), an der sich knapp 2.200 Unternehmen beteiligt haben. So sehen die Unternehmen inzwischen wieder mehr Risiken als Chancen in der Energiewende. Erstmals seit 2014 fällt die Bewertung schlechter aus als im Vorjahr. Die Akzeptanz schwindet vor allem wegen steigender Energiekosten, nicht nur bei Öl und Gas. Rund 40 Prozent der Unternehmen sind 2018 von steigenden Strompreisen betroffen. Besonders belastet ist der Mittelstand. Denn in keinem EU-Land sind die Strompreise für mittelständische Industriebetriebe höher als hierzulande.

Dabei setzen die Unternehmen vielfältige Maßnahmen um, um die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen und selbst einen Beitrag zu ihrer Umsetzung zu leisten. Maßnahme Nummer 1 ist die Energieeffizi-

enz. Die wirtschaftliche Bedeutung von Energieeinsparungen steigt an (37 Prozent „Mehr Bedeutung“). Nur rund 22 Prozent der Unternehmen haben bislang keine Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen – in der Industrie sogar nur 6 Prozent. Ein Fünftel der Unternehmen sieht innerhalb der nächsten fünf Jahre ein Energieeinsparpotenzial von 5 Prozent und mehr.

Elektromobilität gewinnt an Attraktivität. 17 Prozent der Unternehmen haben bereits mindestens ein E-Fahrzeug angeschafft (Vorjahr: 13 Prozent), weitere 26 Prozent planen dies oder sind bereits in der Beschaffungsphase. Der Bezug von Ökostrom ist für ein gutes Drittel der Unternehmen ein Thema (38 Prozent). 21 Prozent beziehen bereits Grünstrom, 17 Prozent planen dies oder sind in der Umsetzung. Ebenfalls ein gutes Drittel der Unternehmen wäre bereit, für zertifizierten deutschen Grünstrom einen Aufpreis zu zahlen. Für regional zertifizierten Grünstrom sind sogar 42 Prozent bereit, etwas tiefer in die Tasche zu greifen. Mit steigendem Anteil der Stromkosten sinkt die Bereitschaft allerdings.

Der Betrieb eigener Energieversorgungsanlagen setzt sich trotz ungünstiger gesetzlicher Rahmenbedingungen weiter durch. 43 Prozent der Unternehmen sind hier aktiv (2017: 39 Prozent; 2016: 37 Prozent), vorwiegend im Bereich erneuerbarer Energien (38 Prozent ggü. 15 Prozent im Bereich konventioneller Energieerzeugung). Und auch das Interesse an Stromspeichern ist hoch. So planen 13 Prozent hier aktiv zu werden. Unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist jedoch der Anteil an Unternehmen mit bereits realisierten oder in der Umsetzung befindenden Maßnahmen noch gering (5 Prozent).

An die Politik haben die Unternehmen insbesondere folgende drei Forderungen: Netzausbau beschleunigen, Stromkosten deutlich senken und die Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende besser aufeinander abstimmen.

Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel

Deutschland muss vermutlich die Nichteinhaltung im Nicht-ETS-Sektor durch Zertifikate-Zukäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kompensieren. Deren Volumen und Kosten kann die Bundesregierung noch nicht genau abschätzen.

Mit dem vom Kabinett am 13.06.2018 beschlossenen Klimaschutzbericht 2017 informiert die Bundesregierung darüber, dass das nationale Ziel, die Treibhausgase um 40 % bis 2020 gegenüber 1990 zu senken, voraussichtlich um 8-Prozentpunkte verfehlt. Damit wird Deutschland neben dem nationalen Ziel auch voraussichtlich sein verbindliches EU-Klimaziel außerhalb des EU-Emissionshandels - der sogenannten Lastenteilungsentscheidung (Effort Sharing) - nicht erreichen. In diesen Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft) muss Deutschland gegenüber 2005 für das 2020-EU-Ziel seine Emissionen um minus 14 %, bis 2030 um minus 38 % reduzieren. Das 2020-Ziel wird voraussichtlich um 2-Prozentpunkte verfehlt.

Deutschland emittierte somit mehr CO₂-Emissionen, als im Rahmen seines EU-Effort Sharings zulässig ist. Die Bundesregierung wird deshalb von anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, überschüssige Emissionszuteilungen kaufen müssen. Dies wird in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion thematisiert, aus der u. a. festzuhalten ist:

- Nach Schätzungen des Öko-Instituts würden bis 2020 Haushaltskosten in Höhe von 600 Mio. Euro anfallen, für 2021 bis 2030 könnten zusätzliche Kosten in Höhe von 5 bis 30 Mrd. Euro entstehen, sofern Deutschland keine Gutschriften aus Projektmaßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwendet.
- Während in den Jahren 2013 bis 2015 in Deutschland noch Überschüsse durch Übererfüllung der jährlichen Budgets angespart werden konnten, ist bis 2020 insgesamt von einem Defizit auszugehen. Die genaue Höhe dieses Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen.
- Die Preise für Emissionszuteilungen unter der Lastenteilungsentscheidung sind nicht bekannt. Die genaue Höhe des Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 für Deutschland kann derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden.
- Die Kosten für internationale Zertifikate aus Projektgutschriften variieren stark je nach Menge, Projekttyp und Qualität. Es ist der Bundesregierung daher nicht möglich, im Zusammenhang mit der Lastenteilungsentscheidung einen relevanten Durchschnittspreis zu nennen; bisherige Projektgutschriften lagen bei einem Zertifikatspreis von 4 bis 8 Euro/t/CO₂.
- Die Zielverteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation) schließt für die Zeit nach 2020 die Nutzung internationaler Projektgutschriften aus. Das EU-Klimaziel für 2030 muss einem Beschluss des Europäischen Rates entsprechend ausschließlich innerhalb der EU erreicht werden („domestic target“).

- Die Stromerzeugung aus Kohle unterfällt regelmäßig dem Geltungsbereich des EU-Emissionshandels und nicht der EU-Lastenteilungsentscheidung. Eine Inanspruchnahme der unter der EU-Lastenteilungsentscheidung möglichen Flexibilitäten ist aus diesem Grund im Bereich der Kohleverstromung nicht möglich. (Quelle: DIHK)

Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050

Bis 2030 sollen gegenüber 1990 die TEHG-Emissionen um mindestens 55 % reduziert werden; heruntergebrochen auf 5 Sektoren, u. a. Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude. Die Klimaschutzplan-Umsetzung soll in zwei Schritten erfolgen: In einem ersten Schritt durch umfangreiche Folgenabschätzungen zu den Sektorzielen und in einem zweiten Schritt durch sektorale Zielerreichungsmaßnahmen, die jedes betroffene Ressort eigenverantwortlich durchführt und dazu ebenfalls Folgenabschätzungen durchführt.

Weiteres Verfahren: Sobald alle Ressorts ihre Maßnahmen vorgelegt haben (Anfang 2019), die „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihren Abschlussbericht möglicherweise Ende 2018 beschließt und die neuen Verkehr- und Gebäudekommissionen ihre Ergebnisse noch in diesem Jahr (?) vorlegen, wird darauf aufbauend das BMU den Entwurf eines Klimaschutz- bzw. Artikelgesetzes voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2019 vorlegen, in dem u. a. die Sektorziele mit den entsprechenden Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund haben am 15. Oktober 2018 in einem BMU-Workshop die von BMU beauftragten Forschungsinstitute ihre Ergebnisse der Folgenabschätzung zu den Sektorzielen vorgestellt.

1. Das Gesamtziel mit minus 55 % bis 2030 wurde gesetzt; d. h. ein geringerer Minderungsbeitrag eines Sektors muss durch einen entsprechend höheren Beitrag anderer Sektoren ausgeglichen werden.
2. Bei den Zielszenarien gibt es 2 Zielpfade:
Zielpfadkombination (ZP) A: Schwerpunkt liegt auf Energieeffizienz.
Zielpfadkombination (ZP) B: Weniger Energieeffizienz als in ZP A, je nach Sektor kompensiert durch mehr erneuerbare Energien oder andere alternative Strategien.
3. Die aufgezeigten Zielpfade stellen keine BMU- oder Ressortpositionen dar, sondern nur die Forschungsergebnisse.
4. Ressortanmerkungen zu den Annahmen, u. a. wirtschaftliches Wachstum und Bevölkerungsentwicklung, wurden berücksichtigt.
5. Referenzbasis für die Zielpfade sind die bis Juli 2017 insgesamt umgesetzten Maßnahmen, die aber nicht konkret benannt wurden.
6. Insofern handelt es sich bei den in den Zielpfaden prognostizierten Investitionen um zusätzliche Investitionen bzw. Kosten bis 2030.
7. Es erfolgt eine volkswirtschaftliche Abschätzung der Investitionen und Kosten; d. h. keine unternehmensindividuelle Analyse der jeweiligen Be- und Entlastungen.
8. Obwohl eine Folgenabschätzung auf Maßnahmenebene nicht Forschungsgegenstand war (bleibt den Ressorts überlassen), werden bestimmte Maßnahmen (u. a. Energieeffizienz, EE-Ausbau, Biomasseeinsatz, Pkw/Lkw-Einsatz, Fernwärmebedarf, Einsatz von Kohlekraftwerken) angesetzt. BMU stellte klar, dass „nur“ keine zusätzlichen Instrumente (Gesetze, Abgaben, usw.) zur Zielerreichung aufgeführt wurden.
9. Es wird bis 2030 von einem jährlichen industriellen Wachstum von deutlich unter einem Prozent ausgegangen.
10. Es wird bis 2030 von einem ETS-Zertifikatspreis in Höhe von 15 Euro/t ausgegangen. Damit wird wohl unterstellt, dass es zu wenige Eigenanreize der Unternehmen zu CO₂-Einsparung gibt und deshalb zusätzliche staatliche Maßnahmen erforderlich sind zur Zielerreichung.
11. Ein starker Zielpfadtreiber ist neben Elektrifizierung höhere Energieeffizienz. Damit wird wohl unterstellt, dass damit gleichzeitig bzw. automatisch die TEHG-Emissionen sinken – ohne Rebound-Effekte.
12. Insofern stand nicht Technologieoffenheit im Fokus! Dies wäre erst nach 2030 entscheidend.
13. Auch erfolgte keine Analyse der jeweiligen CO₂-Vermeidungskosten.
14. Immerhin adressiert die Studie, dass Wertschöpfung grundsätzlich in Deutschland erfolgen sollte; d. h. EU- und globale Wettbewerbseffekte werden nicht adressiert.

Zu den wesentlichen sektoralen Forschungsergebnissen gehören:

Gebäude

Die Ziele des Klimaschutzplans 2030/2050 sind im Gebäudebereich nur durch die Kombination von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichbar.

Die Energieeffizienz hat eine hohe Bedeutung zur Eingrenzung des Einsatzes von Biomasse und Strom (Wärmepumpen) zur Beheizung von Gebäuden. Der Sektor „konkurriert“ v. a. mit der Industrie um deren Verfügbarkeit.

ZP A ist volkswirtschaftlich vorzugswürdig, da er mit höheren Einsparungen verbunden ist.

Verkehr

Das Klimaschutzziel im Verkehr wird in dieser Studie durch eine Kombination von Verlagerung von Verkehr als auch eine deutliche Effizienzsteigerung und Elektrifizierung erreicht. Synthetische Kraftstoffe sind eine relativ teure Option.

Oberleitungs-Lkw sind eine strategisch interessante und im Vergleich zu PtX-Lkw kostengünstige Option zur Dekarbonisierung des Straßengüterfernverkehrs.

In beiden Zielpfaden halten sich Mehrinvestitionen in alternative Antriebe und Investitionsrückgang bei Verbrennungstechnik die Waage – etwas weniger Fahrzeuge, die dafür etwas teurer sind.

Risiken (Strukturwandel Automobilindustrie) müssen adressiert werden. Bei Verschiebung der Produktion hin zu elektrischen Ausrüstungen sollte Wertschöpfung in Deutschland gehalten werden.

Industrie

Bis 2030 ist Zielerreichung möglich mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Biomasse sowie mehr Materialeffizienz und Recycling.

Werden Effizienzfortschritte nicht erreicht, ist ein höherer Strom-/Fernwärmebedarf zulasten anderer Sektoren notwendig.

Vergleichsweise niedrige Investitionen in Effizienz werden durch Kosteneinsparungen überkompensiert.

Erst nach 2030 ist strategische Vorbereitung weiterer Optionen nötig, u. a. durch F+E-Projekte/Innovationen (z. B. Power-to-H₂, innovative Prozesse/Produkte, Materialeffizienz, Kreislauf, EE-H₂, perspektivisch CCU/CCS).

Energiewirtschaft

Deutlich verstärkter Ausbau der Erneuerbaren zur Zielerreichung v. a. bei Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik notwendig.

Enger Zusammenhang zwischen Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

Um Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss der Ausbau der Stromnetze weiter vorangetrieben werden und zusätzliche Leistungsabsicherung in Form von Speichern, Nachfrageflexibilität und Gasturbinen ins System integriert werden.

Abfall

Technisches Reduktionspotenzial durch Ausbau der Maßnahmen zur Deponiebelüftung vorhanden.

Verstärkte Nutzung von Bioenergie aus Abfallstoffen führt nicht direkt zu Emissionsreduktionen im Abfallsektor, aber ersetzt andere Energieträger.

Größtes Reduktionspotenzial besteht immer in der Abfallvermeidung – hier besteht weiterhin Potenzial, da das Abfallaufkommen pro Einwohner sehr hoch ist.

Makroökonomische Effekte

1. Gebäude

Zuwachs von Wertschöpfung und Beschäftigung im Baugewerbe.

Erhöhte Wertschöpfung im Grundstücks- und Wohnungswesen durch Gegenfinanzierung der Investitionen über Modernisierungumlage (nicht beschäftigungswirksam).

Rückgang von Wertschöpfung und Beschäftigung bei Dienstleistungen der Gasversorgung.

2. Verkehr

Fahrzeuherstellung: Geringere Nachfrage nach Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor führt zu Rückgang bei Kraftfahrzeugen. Dies wird durch einen Anstieg im Bereich Elektrische Ausrüstungen, bedingt durch veränderte Investitionen im Verkehrsbereich und zusätzliche Nachfrage nach Elektrofahrzeugen, kompensiert.

Verkehrs-Dienstleistungen: Mehr Nachfrage nach öffentlichem Verkehr.

Infrastrukturinvestitionen z. B. Ladeinfrastruktur/Oberleitungen: positive Effekte in elektrische Ausrüstungen und im Baugewerbe.

3. Industrie

Höhere Wertschöpfung in einzelnen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes durch Energie und Materialeinsparungen im ZP A, analog dazu Rückgang in energie- und materialbereitstellenden Bereichen.

4. Elektrizitätserzeugung

Positive Effekte darüber hinaus in der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien (Herstellung wie auch Instandhaltung) beteiligten Bereichen.

Verringerte Nachfrage nach fossilen Energieträgern reduziert Importe sowie Wertschöpfung und Beschäftigung im Kohlesektor.

Wettbewerbsfähigkeit

Der Klimaschutzplan führt für die allermeisten Sektoren zu Nettoeinsparungen und damit geringeren Produktionskosten und Verbesserung der preislichen Wettbewerbssituation. führen kann.

Klimaschutz bietet die Chance, Zukunftstechnologien in Deutschland anzusiedeln. Unternehmen können neue Exportchancen erschließen.

Die meisten Wettbewerbsfaktoren werden kaum negativ durch Klimaschutzaktivitäten beeinflusst (Kapital, Lohn, Rohstoffe, Bekanntheitsgrad/Vernetzung, Standort, Produkte (Spezialisierung)).

In einigen wenigen Sektoren können Klimaschutzkosten Wettbewerbs- und Standortnachteile verstärken. Derzeit ist die Industrie von einem Großteil der Klimaschutzkosten ausgenommen. Langfristig sind Ausnahmen nicht tragfähig und es muss ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden.

Potenzielle Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit durch nationalen Klimaschutz hängt maßgeblich von den Klimaschutzbemühungen anderer Staaten ab. Hier schafft die Umsetzung des Abkommens von Paris weltweit vergleichbare Bedingungen.

Herausforderungen

Mobilisierung/Stimulation von Investitionen nötig.

Langfristige Perspektiven müssen in den Vordergrund rücken, Lockin Effekte vermieden werden.

Der Übergang muss bewältigt werden durch Wertschöpfung, Fachkräfte/Experten, regionale/strukturelle Entwicklung.

Schlussfolgerungen für Maßnahmenprogramme

Strategie mit Betonung auf Energieeffizienz stellt sich volkswirtschaftlich vorteilhaft dar.

Maßnahmen müssen Anreize setzen, um Investitions- und Umsetzungshemmnisse zu überwinden.

Frühzeitiges Handeln ist notwendig, insbesondere hinsichtlich Infrastruktur mit langen Planungszeiträumen und Lebensdauern.

Maßnahmen müssen sektorübergreifend geplant und konzipiert werden - Konkurrenz in Biomassenutzung, Stromeinsatz, Infrastrukturentwicklung.

Maßnahmen müssen klare Signale senden und Planungssicherheit bieten, um ihre Lenkungswirkung zu entfalten. (Quelle: DIHK)

Neues Verpackungsgesetz: Ab 2019 gelten neue Verpflichtungen für Unternehmen

Ab 1. Januar 2019 tritt ein neues Verpackungsgesetz in Kraft. Ab dann muss jeder Hersteller oder Händler, der verpackte Ware als Erster in Deutschland in Umlauf bringt, diese Verpackungen lizenzieren und im Verpackungsregister LUCID registrieren. Eine Kleinmengengrenze, unter der diese Pflicht entfällt, gibt es nicht. Das neue Verpackungsgesetz löst die bisher gültige Verpackungsverordnung ab. Das Ziel bleibt dasselbe: Wer verpackte Waren in Deutschland erstmals in Verkehr bringt, muss sich an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen und für die Entsorgungskosten aufkommen.

Mit dem neuen Verpackungsgesetz steigt die Produktverantwortung für die Unternehmen. Gleichzeitig soll das Gesetz für Transparenz sorgen. In der Vergangenheit waren nicht alle Verpackungen lizenziert. Dieser Missstand soll mit dem neuen Gesetz beseitigt werden. Alle betroffenen Unternehmen sollten unbedingt die Registrierung und Lizenzierung vornehmen. Bei Nichtbeachtung der neuen Regelungen droht ein Vertriebsverbot und die Abgabe aller mit dem Verkauf bis dahin erzielten Umsätze. Eine Übersicht über die von den neuen Regelungen betroffenen Verpackungen gibt es auf www.verpackungsregister.org.

EUROPÄISCHE UNION

CO₂-Grenzwerte für Pkw: Europaparlament verschärft Kommissionsvorschlag

Die Europaabgeordneten haben sich am 3. Oktober 2018 für ein Minderungsziel von 40 Prozent ausgesprochen. Der Umweltausschuss hatte ursprünglich 45 Prozent gefordert. Einigen muss sich das Parlament nun mit Regierungen, die voraussichtlich am 9. Oktober 2018 ihre Position verabschiedeten.

Das Plenum des EU-Parlaments hat am 3. Oktober 2018 seine Position zum Verordnungsvorschlag für neue CO-Grenzwerte für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge verabschiedet. Eine vorläufige Fassung des verabschiedeten Textes finden Sie [hier](#).

Die Parlamentarier fordern eine Verschärfung der Emissionsminderung auf 40 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2021. Die vom federführenden [Umweltausschuss zuvor geforderten](#) 45 Prozent fanden keine Mehrheit. Der initiale Vorschlag der EU-Kommission vom November 2017 sieht eine Minderung um 30 Prozent vor.

Das im Verordnungsvorschlag enthaltene Zwischenziel für das Jahr 2025 wurde von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht.

Quote für emissionsarme Fahrzeuge

Das Parlament hat ebenfalls eine Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge (sog. "ZLEV") verabschiedet. Bis zum Jahr 2025 sollen Hersteller einen Anteil von 20 Prozent erreichen, bis 2030 dann 35 Prozent. Werden diese Vorgaben nicht erreicht, so wird der zu erreichende Flottengrenzwert verschärft. Hersteller, die die Quote überschreiten, werden durch eine Lockerung ihres Flottengrenzwertes "belohnt". Als emissionsfrei sollen batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellen-Fahrzeuge gelten. Emissionsarme Fahrzeuge sollen nicht mehr als 50 g CO₂/km emittieren dürfen. Hierunter fallen damit zum Teil auch Elektrofahrzeuge mit Plug-in-Hybrid-Antrieben.

Die Parlamentsposition sieht auch vor, dass die Emissionen der Fahrzeuge ab dem Jahr 2023 im realen Fahrbetrieb gemessen werden. Hierzu soll die EU-Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Durchführungsrechtsakte vorlegen, die die Entwicklung des nötigen Testverfahrens auf Grundlage eines mobilen Emissionsmessgerätes (sog. "PEMS") sicherstellen.

Im Bericht wurde keine direkte Möglichkeit aufgenommen, moderne biogene und synthetische Kraftstoffe auf die Flottengrenzwerte anzurechnen. Allerdings soll ein Zwischenbericht 2023 die Option prüfen, "Anreize für die Einführung fortschrittlicher CO₂-armer Kraftstoffe, darunter Biogas und synthetische Kraftstoffe, die mit erneuerbaren Energien hergestellt werden, zu schaffen".

Nächster Schritt: Verhandlungen mit dem Rat

Die Parlamentarier haben der Berichterstatterin Miriam Dalli (S&D-Fraktion, Malta) das Mandat erteilt, mit den Regierungen im Rat Verhandlungen über die endgültigen Bestimmungen zu beginnen. Zuvor müssen die EU-Staaten sich jedoch auf eine gemeinsame Position einigen.

Uneinigkeit besteht im Rat v. a. bezüglich der Zielhöhe sowie der Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge. In einem [Kompromisstext vom 1. Oktober](#) schlägt die österreichische Ratspräsidentschaft vor, das 2030-Ziel auf 35 Prozent anzuheben. Das gleiche gilt für die Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge, die für das Zieljahr 2030 auf 35 Prozent angehoben werden könnte. Im Gegenzug sollen Hybridfahrzeuge bei den Berechnungen, ob ein Hersteller die Quote einhält, stärker ins Gewicht fallen. Die [deutsche Bundesregierung](#) unterstützt hingegen klar den Kommissionsvorschlag.

Der DIHK hält das von der Kommission vorgeschlagene 30 Prozent-Ziel in [seiner Stellungnahme](#) ebenfalls für ausreichend ambitioniert. Strukturbrüche in der Automobilwirtschaft sollten vermieden werden, da davon v. a. auch mittelständische Zulieferbetriebe betroffen wären. Zudem sollte im Sinne der Technologieneutralität das Zwischenziel unverbindlich gestaltet und die Nutzung moderner biogener und synthetischer Kraftstoffe als Erfüllungsoption anerkannt werden.

Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen führen zu Marktverzerrungen in der EU

Bis 2030 sollen 50 Prozent des EU-Stroms aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird grenzüberschreitende Kooperation immer wichtiger. Doch von Land zu Land unterscheiden sich die regulatorischen Rahmenbedingungen erheblich. Laut einer aktuellen Studie kann dies die Gestehungskosten mehr beeinflussen als das Winddargebot und führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen bei Erneuerbare-Energien-Auktionen.

Wie hoch die Kosten für die Entstehungskosten von Windenergie sind, hängt stark von den regulatorischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Staates ab, ergab eine [Studie](#) im Auftrag gegeben von Agora Energiewende. So liegt der kombinierte Effekt aus Planung, Genehmigung, Netzzugang, Steuern und Finanzierung in Deutschland bei 12,2 EUR/MWh, während er in Belgien 26,4 EUR/MWh beträgt. Im Vergleich dazu erhöht eine 10 prozentige Abnahme des Winddargebots den LCOE (levelised cost of electricity) nur um 6,4 EUR/MWh.

Wie problematisch das ist, zeigt das Beispiel einer grenzüberschreitenden deutsch-dänischen Solarenergie-Ausschreibung aus dem Jahr 2016. Hier gingen alle Zuschläge an dänische Bieter. Der Hauptgrund: Wiesen und Äcker lassen sich dort leichter und günstiger für Solarparks nutzen. Für die Studie wurden die Länder des Pentagonalen Energieforums (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) verglichen. Dabei standen die regulatorischen Kosten von Planung und Genehmigung, Finanzierung, Netznutzung und -anschluss eines durchschnittlichen Windprojekts im Fokus.

Für alle Parameter wurden signifikante Auswirkungen auf die Gestehungskosten festgestellt. Als Haupttreiber konnten aber Netzanschluss und Finanzierungskosten ausgemacht werden. Die durch Regularien induzierten Kosten variierten auch stark innerhalb der Länder. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Region, in der das Projekt realisiert werden soll.

Planung- und Genehmigung: Die durchschnittliche LCOE-Auswirkung von Planung und Genehmigung rangiert zwischen 2,5 EUR/MWh (Frankreich) und 4,5 (Schweiz). In Deutschland liegt sie bei 3,3 EUR/MWh. Dabei variieren die Kosten auch stark innerhalb der Länder.

Stromanschlusskosten: Die durchschnittlichen Stromanschlusskosten reichen von 2,4 EUR/MWh in Belgien bis zu 7,1 EUR/MWh in der Schweiz. Allerdings muss in Belgien zusätzlich noch eine Anschlussgebühr entrichtet werden. Diese steigert die Kosten erheblich. In Deutschland liegen die Kosten bei 3,1 EUR/MWh. Besonders in Frankreich, in den Niederlanden und in der Schweiz variieren die Kosten stark innerhalb der Länder.

Finanzielle Rahmenbedingungen: Diese weisen Unterschiede von mehr als 10 EUR/MWh zwischen den verschiedenen Staaten aus. In Deutschland ist er mit 1,9 EUR/MWh am niedrigsten in Belgien mit 12,8 EUR/MWh am höchsten.

Unternehmensbesteuerung: Die Kosten der Unternehmensbesteuerung liegen zwischen 1,9 EUR/MWh (Schweiz) und 4,6 EUR/MWh (Belgien). In Deutschland liegt sie bei 3,0 EUR/MWh.

Projekt Realisierungsperiode/Risiko der Nichtrealisation: Die Realisierungszeiträume liegen je nach Land zwischen sechs und neun Jahren. Dabei können die Projektlaufzeiten innerhalb eines Landes sehr unterschiedlich sein. Das Risiko, das Projekt nicht zu realisieren, liegt in der EU zwischen 33 Prozent (Frankreich) und 70 Prozent (Österreich).

Weiterhin wichtige Faktoren sind Standortbeschränkungen und -anforderungen.

Die Autoren der Studie empfehlen daher, bei zukünftigen grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien, die Auswirkungen unterschiedlicher Regulierungsbedingungen stärker einzubeziehen. Dies wird umso wichtiger, je mehr die EU den Ausbau der Erneuerbaren vorantreibt. Um Marktverzerrung bei zukünftigen Erneuerbare-Energien-Auktionen entgegenzuwirken und damit Ressourcen effizient einzusetzen, müssen Regularien angeglichen, oder zu mindestens ein Ausgleich zwischen den EU-Staaten bei den Auktionen geschaffen werden.

Quelle: DIHK

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze

Das EU-Parlament hat am 13. November 2018 mit großer Mehrheit der Reform der Erneuerbaren-Energien-Richtlinien und der Energieeffizienzrichtlinie zugestimmt. Auch die Verordnung zur sog. "Governance" wurde im Plenum verabschiedet.

Bevor die neuen Gesetzestexte im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können und dann in Kraft treten, muss der Rat noch förmlich zustimmen. Geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Juni. Gesetze sind Teil des sog. "Energie-Winterpakets", das die EU-Kommission im November 2016 vorgelegt hat und gelten als wichtige Weichenstellungen für die EU-Energiepolitik in der Zeit nach 2020.

Nach Inkrafttreten der Richtlinien müssen die neuen EU-Regeln in nationales Recht überführt werden. Die Governance-Verordnung ist unmittelbar verbindlich.

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird ein neues Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU festgelegt. Konkret soll deren Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 32 Prozent steigen. National verbindliche Ziele für jeden Staat, wie sie bis 2020 bestehen, wird es nicht mehr geben. Für die Wärme- und Kälteversorgung wurde ein indikatives Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien von 1,3 Prozentpunkten jährlich (unter Nutzung von Abwärme) definiert. Im Transportbereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 14 Prozent steigen. Hierbei sollen verstärkt moderne Biokraftstoffe und Biogase, aber auch Elektroantriebe zum Einsatz kommen.

Zudem werden neue Regeln für die Fördersysteme festgelegt, die in Deutschland jedoch bereits weitgehend angewandt werden. Anpassungsbedarf gibt es nach Ansicht des DIHK vornehmlich beim Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom. Hier muss die bestehende Befreiung von Abgaben wie der EEG-Umlage ausgeweitet und der kollektive Eigenverbrauch ermöglicht werden. Überarbeitet werden müssen aller Voraussicht nach auch die Abgaben, die bei der Nutzung von Speichern in Deutschland fällig werden. Die Umsetzungsfrist für die EE-Richtlinie läuft bis zum 31. Juni 2021.

Die Energieeffizienz-Richtlinie legt für die EU das Ziel fest, den Energieverbrauch bis 2030 um 32,5 Prozent zu senken. Hierzu soll wie bisher eine national gültige Endenergieeinsparverpflichtung beitragen, die auch nach 2020 in veränderter Form weitergeführt wird. Die neuen Regeln zielen darauf ab, die Mitgliedsstaaten davon abzubringen, bestehende Flexibilitätsoptionen bei der Zielerreichung zu nutzen. Dennoch können sich die Staaten hierfür entscheiden, müssen dann jedoch höhere Einsparungen erreichen. Die Umsetzungsfrist beträgt für die meisten Vorgaben 18 Monate, für einige 22 Monate nach Inkrafttreten, d.h. voraussichtlich Mitte bzw. Ende 2020.

Die Governance-Verordnung dient dem Zweck, die Energie- und Klimapolitiken der Staaten besser zu koordinieren, so dass diese zur Erreichung der EU-Ziele beitragen. Konkret ist beispielsweise gefordert, dass die Regierungen integrierte nationale Energie- und Klimapläne nach Brüssel übermitteln, in denen Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind. Bereits Ende des Jahres sollen erste Entwürfe für den Zeitraum 2021-2030 vorliegen. Die Eu-Kommission bewertet die Pläne und kann unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Bereits in Kraft getreten ist die [Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#). Diese muss bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden und sieht u.a. eine Pflicht zur Installation von Elektroladesäulen und Leerrohren in Nicht-Wohngebäuden vor.

Quelle: DIHK

Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt

Die Richter sind der Auffassung, dass die EU-Kommission Mitte 2014 ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu prüfen.

Die EU-Kommission hat im Juli 2014 den britischen Kapazitätsmarkt beihilferechtlich genehmigt. Diese Entscheidung wurde in einem [Urteil des Gerichts der EU](#) vom 15. November 2018 für nichtig erklärt. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission [dürfen vorerst keine Beihilfen](#) mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Die Richter in Luxemburg vertreten die Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Dies war nach der Notifizierung der Beihilfe durch die britische Regierung Ende Juni 2014 nicht geschehen.

Nach Ansicht des Gerichts war die EU-Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit dem Binnenmarkt mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Die Richter kritisieren insbesondere, dass die ausführliche Prüfung ausblieb, obwohl die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt tatsächlich bezweifelt werden konnte. Zudem habe sich die Kommission in ihrer Bewertung auf Informationen der britischen Regierungen verlassen und keine eigene Analyse durchgeführt. Andere Interessenträger wären somit nicht ausreichend am Verfahren beteiligt gewesen. Schließlich wird der EU-Kommission vorgehalten, dass nicht ausreichend untersucht worden sei, ob Anbieter von Laststeuerung tatsächlich diskriminierungsfrei am Kapazitätsmarkt beteiligt wird.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stomrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke.

Gegen das Urteil können beim Europäischen Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt werden. Die britische Regierung hat bereits angekündigt, sich umgehend um eine erneute Genehmigung zu bemühen.

Quelle: DIHK

EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor

Nach Ansicht der Brüsseler Behörde sollte sich die EU die Treibhausgasneutralität als Ziel setzen. Insgesamt präsentiert die Kommission acht Szenarien, die alle im Einklang mit dem Pariser Abkommen ständen. Der DIHK empfiehlt einen stärkeren Fokus auf Carbon Leakage.

Die EU-Kommission hat am 28. November 2018 ihre Vorstellungen für eine Klimastrategie der EU bis zum Jahr 2050 veröffentlicht. Die [unverbindliche Mitteilung](#) wurde zuvor vom Kolleg der 28 Kommissare verabschiedet und wird durch eine [ausführliche Analyse](#) gestützt.

Die EU-Kommission empfiehlt, bis zur Mitte des Jahrhunderts die Nettotreibhausgasneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Nur so ließe sich das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens einhalten. Konkret bedeutet dies, dass sich die wenigen verbleibenden Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Natur und Technik die Waage halten.

Insgesamt beleuchtet die Strategie acht mögliche Pfade für einschneidende Emissionsreduktionen. Diese stehen nach Angaben der Kommission alle in Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Nicht ausreichen würden hingegen die bestehenden Ziele und Maßnahmen, die lediglich eine Reduktion um 60 % sicherstellen würden.

Fünf Szenarien führen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 von 80 Prozent. Jedes dieser Szenarien setzt vornehmlich auf einen Lösungsansatz: eine sehr weitgehende Elektrifizierung, die Nutzung von Wasserstoff, der Einsatz von Power-to-X, Investitionen in Energieeffizienz und die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

In einem sechsten Szenario, das die genannten Lösungen kombiniert, wird eine Treibhausgasreduzierung von etwa 90 Prozent prognostiziert.

Um das von der EU-Kommission für notwendig erachtete Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, müssten noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere sind nach 2050 sogenannte „negative Emissionen“ notwendig. D. h. es müsse aus der Atmosphäre mehr Treibhausgas entzogen als emittiert werden.

In Szenario 7 geschieht dies durch den Einsatz von Bioenergie mit Carbon Capture and Storage (engl. „BECCS“). Biomasse, die beim Heranwachsen Kohlendioxid bindet, wird energetisch verwertet, der Ausstoß von Treibhausgasen aber durch die Abscheidung und Speicherung (CCS) verhindert.

Szenario 8 baut auf die Maßnahmen aller anderen Szenarien auf, setzt zusätzlich aber stärker auf die Kreislaufwirtschaft und eine grundlegende Veränderung des Verhaltens der Verbraucher. Auch eine veränderte Landnutzung trägt zur Absorption von Treibhausgasen bei, um den Bedarf an negativen Emissionen nach 2050 zu verringern.

Die Szenarien zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität bis 2050 beruhen darüber hinaus auf folgenden Pfeilern:

1. **Energieeffizienz:** Der Energieverbrauch soll im Vergleich zu 2005 um 50 Prozent gesenkt werden. Das größte Einsparpotenzial wird im Gebäudebereich ausgemacht. Die Renovierungsrate muss signifikant gesteigert werden und die Heizung und Kühlung weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden.
2. **Erneuerbare Energien:** Die Elektrifizierung und der Ausbau der erneuerbaren Energien stehen im Zentrum des Umbaus der Energieversorgung. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird verdoppelt (53 Prozent bis 2050). Die Stromproduktion steigt um bis zu 250 Prozent. Mehr als 80 Prozent des erzeugten Stroms stammen aus erneuerbaren Quellen. EE werden auch vermehrt in der Industrie eingesetzt, entweder direkt als Strom oder durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels). Verbraucher werden stärker in den Energiemarkt miteinbezogen.
3. **Transport:** Die Elektrifizierung wird sich v. a. im Straßenverkehr durchsetzen. Auch für die Binnenschifffahrt und den Kurzstreckenseeverkehr ist sie eine Option. Für die Luftfahrt und Seeschifffahrt, sowie den LKW- und Busverkehr werden andere technologische Lösungen wie der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen, E-Fuels und Biokraftstoffen genutzt. Die Organisation des Verkehrssystems wird durch die Digitalisierung, Datennutzung und Interoperabilitätsstandards effizienter. Auch eine grundlegende Veränderung des Nutzerverhaltens ist notwendig. Diese muss durch die Internalisierung externer Kosten der verschiedenen Transportmodi erreicht werden.
4. **Industrie:** Die europäische Industrie wird mithilfe der Digitalisierung und Automatisierung ihre Energieeffizienz weiter steigern und so Emissionen reduzieren. Auch Wiederverwendung und Recycling unterstützen diesen Trend. Materialien wie Holz aber auch neuartige und weniger energieintensive Verbundwerkstoffe spielen eine größere Rolle. Angetrieben werden diese Veränderungen auch durch eine steigende Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten. Die Elektrifizierung, der Einsatz von Wasserstoff, Biomasse und erneuerbarem synthetischem Gas tragen zu Treibhausgas-minderungen bei der industriellen Produktion bei. Prozessemissionen werden durch den Einsatz von CCS oder CCU vermieden. Zudem werden erneuerbarer Wasserstoff und nachhaltige Biomasse als Ausgangsmaterial für industrielle Prozesse genutzt. Forschung, Entwicklung und Demonstration werden die Kosten von bahnbrechenden Technologien reduzieren.
5. **Netze:** Die europäischen Energie- und Transportnetze werden ausgebaut und intelligenter gestaltet. Die Kopplung der Sektoren wird vorangetrieben.
6. **Land- und Forstwirtschaft:** Nachhaltige Biomasse wird eine wichtige Rolle spielen. Die Nachfrage wird im Vergleich zu heute um bis zu 80 Prozent steigen. Die Emissionen der Landwirtschaft sinken aufgrund effizienterer und nachhaltigerer Produktionsmethoden. Aufforstung und Wiederherstellung von degradierten Waldflächen tragen zu mehr CO₂-Absorptionen bei.
7. **CCS:** Das Potenzial wird aufgrund eines schnelleren Ausbaus der erneuerbaren Energien und anderen Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen in der Industrie geringer eingeschätzt als zuvor. Dennoch ist die Nutzung von CCS notwendig, insbesondere in den energieintensiven Industriebranchen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff und zur Erzeugung von negativen Emissionen in Verbindung mit der Biomassennutzung (BECCS). Die Anstrengungen zur Nutzung von CCS in der EU müssen forciert werden, auch durch mehr Investitionen in Forschung, Innovation und Demonstrationsprojekte.

Die Szenarien hin zur Treibhausgasneutralität wirken sich nach den Schätzungen der Kommission moderat positiv auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus. Letzteres würde im Jahr 2050 um bis zu 2 Prozent höher ausfallen im Vergleich zu einem Szenario ohne zusätzliche Maßnahmen. Der Investitionsbedarf in die Energieinfrastruktur und damit zusammenhängende Infrastruktur steigt von 2 Prozent auf 2,8 Prozent des BIP (520-575 Milliarden Euro jährlich).

Eine Anpassung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 schlägt die EU-Kommission nicht vor. Sie rechnet jedoch damit, dass das bestehende 40 Prozent-Ziel durch die vereinbarten Ziele und Maßnahmen des Ener-

gie-Winterpakets um fünf Prozentpunkte übertroffen wird. Das EU-Parlament fordert eine Anhebung auf 55 Prozent.

Die EU-Kommission fordert die Gesetzgeber auf, sich intensiv mit dem Strategievorschlag auseinanderzusetzen. Zur Vorbereitung des Gipfels der europäischen Staats- und Regierungschefs im rumänischen Sibiu am 9. Mai 2019 sollen sich die Fachminister im Rahmen ihrer jeweiligen Ratsformationen positionieren. Das EU-Parlament wird ebenfalls Stellung nehmen. Zudem kündigt die EU-Kommission Debatten in allen 27 Mitgliedsstaaten für das erste Halbjahr 2019 an. Dabei sollen verschiedene Interessenträger, darunter auch Wirtschaftsvertreter, zu Wort kommen.

Die EU muss im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens bis 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK hat sich an der [öffentlichen Konsultation der EU-Kommission](#) zur Vorbereitung der Strategie beteiligt. Nach Ansicht des DIHK sollte sich die anstehende Debatte über den Kommissionsvorschlag auf die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen Szenarien und die Maßnahmen, die zur Einhaltung der aktuell geltenden Ziele nötig wären, fokussieren. Wichtig ist zudem, dass der Schutz der energieintensiven Industrie vor "Carbon Leakage" stärker in den Fokus rückt. In der Mitteilung der Kommission wird auf dieses Thema kaum eingegangen.

Quelle: DIHK

Risikovorsorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln

Die europäischen Gesetzgeber haben sich am 22. November 2018 auf die neue Verordnung geeinigt. Die Regeln sollen dazu führen, dass die Staaten ihre Pläne für Versorgungsengpässe im Krisenfall auf regionaler Ebene abstimmen.

Die Verordnung enthält Kriterien, wie (grenzüberschreitende) Versorgungsrisiken im Stromsektor zuverlässig zu ermitteln sind sowie Anforderungen an die Prävention und Bewältigung von Krisen. Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, nationale Risikovorsorgepläne (risk preparedness plans) einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch bzw. zur regionalen Kooperation zu erstellen. In der Europäischen Union gibt es bisher keinen einheitlichen Ansatz für die Risikovorsorge.

Aufbauen sollen die nationalen Pläne auf regionalen Risikoanalysen, die der Verband der EU-Übertragungsnetzbetreiber Entso-e in Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationsstrukturen der ÜNB und weiteren Interessenträgern erarbeitet. Die für die Erstellung verwandte Methodologie muss von der Agentur der europäischen Regulierungsbehörden Acer genehmigt werden.

Bis zuletzt hatten sich die Gesetzgeber vor allem über die Durchgriffsrechte der Europäischen Kommission und von Acer gestritten. Die finale Einigung lässt den Staaten auf Drängen des Rates bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Pläne einigen Freiraum. Orientierung wird jedoch eine Vorlage geben, die als Anhang in die Verordnung aufgenommen wurde. Zudem müssen regionale Maßnahmen zur Krisenprävention und Bewältigung zwischen den betroffenen Staaten ausgehandelt werden. Die EU-Kommission wird die Vereinbarungen bewerten, kann jedoch keine Änderungen erzwingen. Nicht-marktbasierte Maßnahmen wie Zwangsabschaltungen dürfen nur als "ultima ratio" genutzt werden, wenn alle Marktmechanismen die Versorgungssicherheit nicht sicherstellen können.

Der finale Text der Einigung im Trilog liegt noch nicht vor. Die neue Verordnung ersetzt die Richtlinie über die Versorgungssicherheit (2005/89/EG). Den initialen Kommissionsvorschlag finden Sie [hier](#).

Die Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist Teil des Energie-Winterpakets der EU, das eine umfassende Reform der europäischen Energiepolitik für die Zeit nach 2020 zum Ziel hat. Der DIHK hat zu den Vorschlägen Stellung genommen.

Quelle: DIHK

Beschränkung von Einwegplastik: Trilogverfahren schreitet voran

Im Oktober 2018 hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Beschränkung von Einwegkunststoff mit breiter Mehrheit verabschiedet. Anschließend hat dazu das Trilogverfahren begonnen. Derzeit erscheint darin die Verständigung auf eine endgültige Richtlinie noch im Jahr 2018 möglich.

Die Verhandlungsposition des EU-Parlaments gleicht in weiten Teilen dem zuvor verabschiedeten Bericht des Umweltausschusses des EU-Parlaments (ENVI).

Konkret sieht die Position des EU-Parlaments u.a. folgende Aspekte vor:

- Vermarktungsverbot auch von sogenannten oxo-abbaubaren Kunststoffen und Behältern aus geschäumtem Polystyrol (entspricht dem Bericht des ENVI), jedoch kein Vermarktungsverbot für "sehr leichte Plastiktüten" ("very lightweight carrier bags", Abweichung zum Bericht des ENVI).
- Konkretisierung der Vorgabe an die EU-Mitgliedstaaten, den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffartikeln zu reduzieren (25 Prozent bis zum Jahr 2025). Zur Umsetzung der Verbrauchsminderung sollen die EU-Mitgliedstaaten eigene konkrete Maßnahmenpläne entwickeln.
- Beschränkung der geplanten Kostenumlage auf bestimmte Hersteller für Säuberungsaktionen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung auf die üblichen Kosten der lokalen Behörden (entspricht dem Bericht des ENVI).
- Einführung einer Sammelquote für Plastik-Getränkeflaschen zur Wiederverwertung (mindestens 90 Prozent bis zum Jahr 2025, z.B. durch Einwegpfandsystem).

Im laufenden Trilogverfahren stehen mehrere Punkte zur Debatte, u.a.:

- Vorgaben der Richtlinie zum künftigen Produktdesign (Fixierung von Einwegflaschen aus Kunststoff mit ihrem Deckel)
- Ausgestaltung der Definition von Einwegkunststoffartikeln in der Richtlinie
- Ausgestaltung bzw. Deckelung der Kostenumlage für Säuberungsaktionen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung in der Richtlinie
- Einbezug freiwilliger Vereinbarungen in die Richtlinie
- Verbot von Tabakproduktfiltern mit Plastikanteil

Quelle: DIHK

REACH im Rahmen des Brexit: Neue Informationsseite der ECHA

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf ihrer Website umfassende Informationen bereitgestellt, was Unternehmen, die im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH agieren, im Zuge des Brexit beachten sollten. In Großbritannien erfolgen nach Deutschland die meisten Stoffregistrierungen über REACH.

Die Informationen und Hilfestellungen auf der Website der ECHA sind nach verschiedenen Kategorien und Fragestellungen unterteilt.

Registrierungen für chemische Stoffe aus Großbritannien können nach dem Brexit ihre Wirksamkeit verlieren, falls betreffende Unternehmen keinen alleinigen Vertreter mit Sitz in der EU oder EWR benennen. Dasselbe gilt für Stoffe aus Nicht-EU-Staaten, die zuvor über Großbritannien zugelassen wurden. Gemeinsame Stoffregistrierungen mit einem britischen Unternehmen, die von dem dortigen Unternehmen vorgenommen wurden, könnten nach dem Brexit ebenfalls nicht weiter bestehen und müssten neuregistriert werden. Ferner müssten Unternehmen aus der EU etwa Exporte von Chemikalien nach Großbritannien im Rahmen der PIC-Verordnung melden.

Deutsche Unternehmen sollten mögliche Änderungen in ihre Planung einbeziehen.

Die REACH-Verordnung regelt EU-weit die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen. Nach dem voraussichtlichen Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union würde die REACH-Verordnung nach aktuellem Stand nicht mehr für Großbritannien gelten. Um einen ungeregelten Brexit am 30. März 2019 durch das kürzlich präsentierte Ausstiegsabkommen zu vermeiden, ist Anfang Dezember 2018 die Zustimmung einer Mehrheit im Britischen Parlament notwendig.

Die Informationen der ECHA in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

REACH-Dossiers bei Bedarf aktualisieren

Am 6. November 2018 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Informationen zur Aktualisierung der Registrierungsdossiers (als Schritt der Stoffregistrierung im Rahmen der REACH-Verordnung) veröffentlicht. Die REACH-Verordnung erfordert, dass die Registrierung stets dem neuesten Kenntnisstand über eine sichere Stoffverwendung entspricht.

Aktualisierungsbedarf beim Registrierungsdossier ergibt sich etwa dann, wenn sich neue Kenntnisse über die Stoffzusammensetzung, Stoffeigenschaften, die Stoffverwendung oder notwendige Risikomanagementmaßnahmen einstellen. Auch müssen Unternehmensangaben im Dossier aktuell sein, ebenso wie Informationen über neue Mitregistranten.

Daher sollten betroffene Unternehmen ihre Dossiers regelmäßig überprüfen. Wesentliche Änderungen der Produktions- oder Importmengen sowie am Herstellungsverfahren führen laut der ECHA ebenfalls zu einer Meldepflicht. Um Informationen zwischen Mitregistranten eines Stoffes besser zu vermitteln, empfiehlt die ECHA die Nutzung der Kooperationsplattform.

Die Veröffentlichung der ECHA finden Sie [hier](#).

Weitergehende Informationen der ECHA zu Dossieraktualisierungen finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA erarbeitet Vorschlag

Im Auftrag der EU-Kommission prüft die EU-Chemikalienagentur (ECHA) derzeit die Umweltrisiken sowie ein mögliches Verbot von Produkten mit absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Die ECHA plant die Vorlage eines ersten Beschränkungsvorschlages zu Beginn des Jahres 2019. Den rechtlichen Rahmen wird dazu voraussichtlich die EU-Chemikalienverordnung REACH bilden.

Bevor der Vorschlag der ECHA allerdings der EU-Kommission zugeleitet wird, setzen sich noch verschiedene Ausschüsse der ECHA damit auseinander. Mit der Übermittlung des Vorschlages an die EU-Kommission rechnet die ECHA somit etwa im April 2020.

Die Mitteilung der ECHA vom 22. November 2018 sowie eine Präsentation mit weitergehenden Informationen in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Fortschreitende Überarbeitung der POP-Verordnung

Am 4. Dezember 2018 haben die Trilog-Verhandlungen zur Neufassung der europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe ((EG)850/2004, POP-Verordnung) begonnen. Bereits im März 2018 hatte die EU-Kommission dazu einen Vorschlag zur Neufassung formuliert.

Zweck der Überarbeitung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Daneben wird die Anpassung der Verordnung an den Vertrag von Lissabon angestrebt. Dieser stellt einen EU-Reformvertrag dar und trat 2009 in Kraft. Inhaltlich sieht die Überarbeitung der POP-Verordnung u. a. die Übertragung von bisherigen Aufgaben der EU-Kommission an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor.

Der Rat der Europäischen Union informiert in einer Mitteilung über den Stand des Verfahrens. Die Trilog-Verhandlungen werden demnach voraussichtlich v. a. zwei Streitpunkte betreffen:

- Verbot des Flammschutzmittels DecaBDE bzw. begrenzte Ausnahmen in recycelten Produkten sowie für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte.
- Mögliche begrenzte Ausnahmen für kurzkettige Chlorparaffine.

Die Mitteilung des Rats finden Sie [hier](#).

BundesUmweltWettbewerb 2018/2019 - Bewerbungsphase gestartet

Der BundesUmweltWettbewerb wird jedes Jahr bundesweit durchgeführt. Teilnehmen können naturwissenschaftlich und gesellschaftlich interessierte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren mit Projekten, in denen sie sich mit den Ursachen von Umweltproblemen beschäftigen und Lösungen entwickeln. Naturschutz, Ökologie, Technik, Wirtschaft, Konsum, Politik, Gesundheit oder Kultur sind mögliche Bereiche aus denen Projekte eingereicht werden können. Das Wettbewerbsmotto lautet: „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.bundesumweltwettbewerb.de>

StartGreen Award 2018 - Preisträger ausgezeichnet

Das Bundesumweltministerium zeichnete am 15.11.2018 grüne Startups und nachhaltige Schülerfirmen aus, die mit Ihren Dienstleistungen und Produkten Klimaschutz und Nachhaltigkeit fördern. Der StartGreen Award ist eine Initiative des Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit. Die Kategorien sind: „Gründungskonzept“, „Start-Up“, „Junges Unternehmen“, Sonderpreis „Neue Perspektiven“ sowie „StartGreen@School“. Die Online-Bewerbung findet in der Regel im Juni und Juli eines Jahres online auf der Homepage des Awards statt.

Weitere Informationen inkl. der Preisträger finden Sie unter: <https://start-green.net/award>

Deutscher Umweltpreis - Preisträger ausgezeichnet

Am 28. Oktober 2018 wurde der Deutsche Umweltpreis zum 26. Mal vergeben. Die Meeresbiologin Prof. Dr. Antje Boetius und ein interdisziplinäres Abwasser-Expertenteam aus Leipzig werden 2018 je zur Hälfte mit dem mit 500.000 Euro dotierten Deutschen Umweltpreis der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ausgezeichnet. Boetius wird für ihre wissenschaftlichen Leistungen in der Tiefsee- und Polarforschung geehrt. Das Team aus Leipzig mit Prof. Roland A. Müller, Dr. Manfred van Afferden, Dr. Mi-Yong Lee und Dipl.-Ing. Wolf-Michael Hirschfeld, Initiator des Bildungs- und Demonstrationszentrums für dezentrale Abwasserbehandlung (BDZ), erhält die Auszeichnung für seine Pionierarbeit zum Schutz der Wasserressourcen in Jordanien. Die DBU betont damit die Bedeutung der Meere für Klima, Lebensvielfalt und Nahrungsversorgung und warnt vor Klimawandel, Umweltverschmutzung und Überfischung. Gleichzeitig soll auch der weiteren Forderung der Vereinten Nationen Nachdruck verliehen werden, bis 2030 für die Weltbevölkerung sauberes Wasser zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Sanitärversorgung für alle und damit deutlich bessere Lebensbedingungen zu gewährleisten. Seit 1993 ehrt die DBU mit dem Deutschen Umweltpreis Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und den Einsatz im Umweltschutz, so den deutschen Mittelstand für seine innovative und kreative Umwelttechnik oder Wissenschaftler für das Weitertragen ihrer nachhaltigen Ideen und Ergebnisse in Politik und Gesellschaft.

Näheres zu den Preisträgern finden Sie hier: https://www.dbu.de/708artikel37840_2486.html

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis

Die Bewerbungsphase ist beendet. Nominiert in der Kategorie „Unternehmen“ sind: Beermann Umwelttechnik GmbH; GRAF Polymers GmbH; Lars Walch GmbH & Co. KG; Loser Chemie GmbH; Material24 GmbH; watttron GmbH und in der Kategorie „Forschungseinrichtung“: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Technische Universität Dresden, Institut für Leichtbau und Kunststofftechnik (ILK). Die Preisverleihung findet am 31.01.2019 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin statt. Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) werden jährlich bis zu vier Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis prämiert. Mitmachen können Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Sitz in Deutschland und Gemeinnützige Forschungseinrichtungen, zum Beispiel Hochschulinstitute, Fachhochschulen, Fraunhofer-Einrichtungen und Steinbeis-Zentren. Die Preisträger erhalten eine Trophäe, eine Urkunde und ein digitales Signet - gewissermaßen ein „Siegel“ des BMWi für ihre Innovationskraft. Alle für den Preis nominierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen bekommen nicht nur die große Bühne vor einem Fachpublikum in Berlin, sondern erhalten ein professionell produziertes Video über das eingereichte Projekt, das sie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.deutscher-rohstoffeffizienz-preis.de>

Rheinland-Pfälzischer Umweltpreis 2018

Am 18.09.2018 wurde der Umweltpreis 2018 des Landes Rheinland-Pfalz von Umweltministerin Ulrike Höfken verliehen. Ausgezeichnet wurden von der Ministerin der Verein „Clean River Project e.V.“ aus Winnigen, die Versorgungs-GmbH der Stadtwerke Trier und ein Gemeinschaftsprojekt in der Verbandsgemeinde Rhaunen. Der Preis, der seit 1991 verliehen wird, ist mit insgesamt 9.000 Euro dotiert. Er geht zu gleichen Teilen an die drei Gewinner, die von einer unabhängigen Jury ausgewählt wurden. Mit dem Umweltpreis Rheinland-Pfalz zeichnet das Land Einsatz und Leistungen aus, die dazu beitragen, in vorbildlicher Weise nachhaltig die ökologischen und ökonomischen Grundlagen der Menschen und ihre sozialen und kulturellen Bedürfnisse jetzt und in Zukunft zu sichern. Der Umweltpreis Rheinland-Pfalz steht jedes Jahr unter einem eigenen Motto. In diesem Jahr lautete es: „Wasser ist Leben“.

Unternehmen, Organisationen, Kommunen, Verbände, Vereine sowie Privatpersonen aus Rheinland-Pfalz konnten sich auch in diesem Jahr wieder um die Auszeichnung bewerben. Das Land verleiht den Umweltpreis Rheinland-Pfalz bereits seit 1991.

Informationen zu den Preisträgern finden Sie hier:
<https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/aktuelles/umweltpreis-rheinland-pfalz-2018>

EHI-Energiemanagement Award (EMA)

Mit dem EHI-Energiemanagement Award (EMA) sollen herausragende Energiemanagementkonzepte, Energieeffizienzprojekte, sowie innovative Technologien und Konzepte mit besonderer Klimaschutzrelevanz für den Einzelhandel identifiziert und in der Branche bekannt gemacht werden. Die Kommunikation derartiger Projekte in der Branche soll helfen, Fortschritte im Sinne einer nachhaltigeren bzw. klimafreundlicheren Wirtschaftsweise anzustoßen bzw. zu beschleunigen. Der Preis richtet sich an Facheinzelhändler sowie an filialierte Handelsunternehmen im deutschsprachigen Markt (D-A-CH), die aktuell erfolgreiche Konzepte zur Energieeinsparung bzw. dem ressourcenschonenden Einsatz von Energie in ihren Verkaufsstellen realisiert haben. Es gibt drei Kategorien. Kategorie 1 lautet „Filialübergreifendes Energiemanagementkonzept“, Kategorie 2 lautet „Pilotfilialen mit vorbildlicher Energieeffizienz/ Nachhaltigkeit“ und Kategorie 3 „Innovative Konzepte und Technologien“.

Ausgezeichnet wurden im Jahr 2018 das Handelsunternehmen Lidl in der Kategorie 1, die Metro Cash & Carry Österreich GmbH in der Kategorie 2 und die fenaco Genossenschaft in der Kategorie 3.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.energiekongress.com>

Bundespreis Ecodesign 2018

Um das Potential von Ecodesign verstärkt in den öffentlichen Fokus zu rücken und Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern, haben Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt im Jahr 2012 den Bundespreis Ecodesign ins Leben gerufen. Der Preis zeichnet innovative Produkte, Dienstleistungen und Konzepte aus, die sich durch eine herausragende ökologische Qualität, einen innovativen Ansatz und durch eine hohe Designqualität auszeichnen. Der Bundespreis Ecodesign richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Größen. Start-ups oder Marktführer, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. Wichtig ist, dass das eingereichte Produkt auf dem deutschen Markt erhältlich ist bzw. sich als Service oder Konzept an diesen richtet. Unter dieser Prämisse sind auch internationale Unternehmen als Wettbewerbsteilnehmer zugelassen. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen offen, deren Studienabschluss nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

24 Beiträge aus den Bereichen Kommunikation, Energie, Haushalt, Interieur, Mobilität und Mode wurden in diesem Jahr von der interdisziplinären Jury für den Bundespreis Ecodesign nominiert. Sieben davon wurden bei der feierlichen Preisverleihung am 26. November 2018 im Bundesumweltministerium ausgezeichnet. Im Januar 2019 wird der Bundespreis Ecodesign erneut ausgelobt.

Informationen zu den diesjährigen Preisträgern und zu dem Wettbewerb finden Sie unter:
<https://bundespreis-ecodesign.de/de/wettbewerb.html>

Bundeswettbewerb für „nachhaltige urbane Logistik“ - Preisverleihung hat stattgefunden

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) den Bundeswettbewerb „Nachhaltige Urbane Logistik“ initiiert, um innovative städtische Logistikkonzepte aus dem ganzen Bundesgebiet auszuzeichnen und sichtbar zu machen. Gewinner sind die Stadt Heidelberg, die Firma DACHSER SE, die Technische Hochschule Nürnberg "Georg Simon Ohm" sowie das Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik IML. Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat fünf Gewinner am 05.12.2018 ausgezeichnet.

Weitere Informationen und die Projekte der Gewinner finden Sie unter: <https://www.nachhaltige-urbane-logistik.de/der-wettbewerb.html>

Förderprogramm - Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau, indem Maßnahmen zur Beratung und zum Wissenstransfer sowie Investitionen für langlebige Wirtschaftsgüter gefördert werden, welche die Energieeffizienz des Produktionsprozesses landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse maßgeblich steigern.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum Wissenstransfer sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt.

Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter: https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/bundesprogramm-energieeffizienz_node.html

Förderaufruf "Klimaschutz durch Radverkehr"

Über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) werden künftig Modellprojekte gefördert, die unter anderem Städte und Gemeinden, aber auch Vereine und Unternehmen dabei unterstützen, attraktive Angebote für den Radverkehr zu entwickeln. Ab dem 1. August 2019 können Projektskizzen eingereicht werden. Bewerbungen können sich unter anderem Städte, Gemeinden, Unternehmen sowie Kooperationen von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.klimaschutz.de/radverkehr>

3. Förderrunde Ladeinfrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat seinen dritten Aufruf zur Förderung des Aufbaus von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur veröffentlicht. Seit dem 22. November 2018 können erneut Förderanträge für E-Ladestationen gestellt werden. Mit dem dritten Aufruf des Bundesprogramms Ladeinfrastruktur fördert das BMVI die Errichtung von bis zu 10.000 Normal- und 3.000 Schnellladepunkten. Dafür stehen rund 70 Millionen Euro bereit. Der Aufruf endet am 21. Februar 2019.

Das Bundesprogramm Ladeinfrastruktur des BMVI trifft auf eine sehr große Nachfrage. Alle in den ersten beiden Förderaufrufen eingegangenen Anträge werden bis Ende dieses Jahres beschieden sein. Bisher wurden Anträge für insgesamt 15.803 Ladepunkte, davon 13.473 Normalladepunkte und 2.330 Schnellladepunkte bewilligt. Das entspricht einem Fördervolumen von mehr als 76 Millionen Euro. Damit wurde die Zahl der vorhandenen Ladepunkte mehr als verdoppelt.

Mit dem dritten Förderaufruf kommt erstmalig ein webbasiertes Standorttool zum Einsatz, das Versorgungslücken im bundesweiten Ladenetz identifizieren kann. Dort fließen unter anderem Verkehrs- und Mobildaten, Nutzerdaten von Elektrofahrzeugen und sozio-ökonomische Daten ein. Mit Hilfe dieses Tools wird ein flächendeckender und nachfrageorientierter Aufbau der Ladeinfrastruktur gewährleistet.

Ziel des Bundesprogramms Ladeinfrastruktur ist der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur mit bundesweit 15.000 Ladesäulen. Dafür stellt das BMVI bis 2020 insgesamt 300 Millionen Euro bereit. Private Investoren, Städte und Gemeinden können Förderanträge stellen. Die Förderung umfasst bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten und neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind und mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden.

Weitere Infos zum Bundesprogramm Ladeinfrastruktur:

www.bmvi.de/foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur

Die Programmgesellschaft des BMVI, die NOW GmbH wird gemeinsam mit regionalen Partnern in den kommenden Wochen in zwölf Städten Deutschlands über das Förderprogramm Ladeinfrastruktur informieren. Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.now-gmbh.de/de/aktuelles/veranstaltungen/infokampagne-lis>

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

PV-Zuschläge steigen erstmals

Nachdem es in den vergangenen Ausschreibungsrunden stetig nach unten ging mit den Zuschlagswerten für PV-Projekte, sind diese nun zum ersten Mal gestiegen. Nach 4,33 Cent/kWh in der letzten Runde stieg der mengengewichtete Zuschlagswert auf 4,59 Cent/kWh. Mit 4,96 Cent/kWh lag der höchste Zuschlag knapp unter 5 Cent.

Anders als bei der letzten Ausschreibung für Wind an Land war bei PV das Wettbewerbsniveau weiter hoch. Die Ausschreibung war doppelt überzeichnet. Von den eingegangenen 59 Geboten mit 360 MW erhielten 28 Gebote mit 183 MW einen Zuschlag. 13 erfolgreiche Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten erhielten dabei den Zuschlag.

Bundesnetzagentur startet Ausschreibungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Die Bundesnetzagentur hat am 8.10. die dritte Ausschreibung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die zweite Ausschreibung für innovative KWK-Systeme für den Gebotstermin 3. Dezember 2018 eröffnet. In beiden Ausschreibungsverfahren erfolgt die Zuschlagserteilung nach dem Gebotspreisverfahren. Im Gebotspreisverfahren erhält jeder Bieter eine Förderung in der Höhe seines Gebots.

Ausschreibung für KWK-Anlagen

Der Höchstwert für KWK-Anlagen in diesem Gebotstermin beträgt 7 ct/kWh. Die Gebote mit dem niedrigsten Gebotswert erhalten den Zuschlag bis das Volumen der Ausschreibungsrunde erreicht ist: Für diese Runde beträgt das Ausschreibungsvolumen 76,807 Megawatt.

Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

Bei innovativen KWK-Systemen handelt es sich um ein Zusammenspiel von KWK-Anlage, innovativer erneuerbarer Wärmequelle und elektrischem Wärmeerzeuger. Bei der innovativen erneuerbaren Wärmequelle kann es sich etwa um Anwendungen der Solarthermie, der Geothermie oder eine Wärmepumpe handeln. Für innovative KWK-Systeme beträgt der Höchstwert 12 ct/kWh, das Ausschreibungsvolumen dieser zweiten Runde umfasst 29,117 Megawatt installierte KWK-Leistung.

Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel

Deutschland muss vermutlich die Nichteinhaltung im Nicht-ETS-Sektor durch Zertifikate-Zukäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kompensieren. Deren Volumen und Kosten kann die Bundesregierung noch nicht genau abschätzen.

Mit dem vom Kabinett am 13.06.2018 beschlossenen Klimaschutzbericht 2017 informiert die Bundesregierung darüber, dass das nationale Ziel, die Treibhausgase um 40 % bis 2020 gegenüber 1990 zu senken, voraussichtlich um 8-Prozentpunkte verfehlt wird.

Damit wird Deutschland neben dem nationalen Ziel auch voraussichtlich sein verbindliches EU-Klimaziel außerhalb des EU-Emissionshandels - der sogenannten Lastenteilungsentscheidung (Effort Sharing) - nicht erreichen. In diesen Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft) muss Deutschland gegenüber 2005 für das 2020-EU-Ziel seine Emissionen um minus 14 %, bis 2030 um minus 38 % reduzieren. Das 2020-Ziel wird voraussichtlich um 2-Prozentpunkte verfehlt.

Deutschland emittierte somit mehr CO₂-Emissionen, als im Rahmen seines EU-Effort Sharings zulässig ist. Die Bundesregierung wird deshalb von anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, überschüssige Emissionszuteilungen kaufen müssen.

Solar- und Windenergieanlagen – Öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge

Die Ergebnisse der Ausschreibung für Solar- und Windanlagen sind draußen. Wie gewohnt ist ein hoher Wettbewerb um EEG-Förderungen für Solaranlagen zu beobachten. Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sind stark unterzeichnet.

Bis zum 1. Oktober 2018 konnten bei der Bundesnetzagentur in Bonn Gebote für die Ausschreibung für Windenergie an Land und Solarenergie abgegeben werden. Dabei handelt es sich trotz gleicher Gebotstermine um getrennte Verfahren. Nun hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge der Ausschreibung bekannt gegeben.

Die Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen war, trotz einer theoretisch ausreichend großen Zahl an vergebenen Genehmigungen, deutlich unterzeichnet.

Das Ausschreibungsvolumen betrug rund 670 Megawatt. Demgegenüber wurden insgesamt 62 Gebote mit einem Volumen von knapp 400 Megawatt eingereicht. Von diesen erhielten 57 Gebote einen Zuschlag für Anlagen mit einem Volumen von 363 Megawatt. Dabei entfielen die meisten Zuschläge auf Bayern (10 Anla-

gen mit 69 MW), gefolgt von Brandenburg (9 mit 63 MW), Niedersachsen (6 mit 42 MW) und Nordrhein-Westfalen (6 mit 25 MW). Neun Zuschläge gingen an Bürgerenergiegesellschaften. Das niedrigste Gebot, das einen Zuschlag erhielt, betrug 5,00 ct/kWh. Das höchste Gebot lag bei 6,30 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 6,26 ct/kWh. Im Gegensatz dazu besteht bei Ausschreibungen für Solaranlagen nach wie vor ein hoher Wettbewerb um eine EEG-Förderung. Hier lag das Ausschreibungsvolumen bei 182 Megawatt. 76 Gebote mit einem Umfang von 551 Megawatt wurden abgegeben. Damit wurde das Ausschreibungsvolumen drei Mal überzeichnet. Von den eingegangenen Geboten erhielten 37 Gebote mit einem Volum von 192 Megawatt einen Zuschlag. Auch hier gingen die meisten Zuschläge an Bieter aus Bayern (14), gefolgt von Brandenburg (7). Aufgrund des bayerischen Flächenkontingents für Solaranlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten konnten aber nur noch vier Gebote bezuschlagt werden. Dies hat zu Folge, dass die verbleibenden zehn Zuschläge in Bayern für das Jahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden können. Das niedrigste Gebot, das einen Zuschlag erhielt, lag bei 3,86 ct/kWh. Das Gebot mit dem höchsten Zuschlagswert betrug 5,15 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert liegt bei 4,69 ct/kWh.

Wie Unternehmen vom Markt für Erdgas-Regelenergie profitieren

Mit Flexibilität beim Erdgasverbrauch können Unternehmen Zusatzerlöse erzielen und ihre Versorgungssicherheit erhöhen. Die Marktgebietsverantwortliche GASPOOL und NetConnect Germany starten auf ihren Regelenergieplattformen mit der Ausschreibung für das Regelenergieprodukt Long Term Options für den Winter 2018/19.

Viele Unternehmen bieten ihre Flexibilität im Energieverbrauch bereits im Regelenergiemarkt für Strom an. Sie schaffen damit Zusatzerlöse ohne dabei die Herstellung ihrer eigenen Produkte einschränken zu müssen. Was im Strommarkt bereits ein eingetübtes Produkt für Energielieferanten und Industrieunternehmen ist, bietet auch der Markt für Erdgas.

Der Grund für einen Regelenergiemarkt Erdgas ist der gleiche wie im Strommarkt. Während im Stromnetz die Frequenz 50 Hertz der Goldstandard ist, gilt es im Gasnetz den Druck zu halten. Entnahme und Einspeisung in die Gaspipelines müssen sich die Waage halten, damit die Versorgung stabil ist. Gibt es ein Ungleichgewicht, kommen die Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NetConnect Germany ins Spiel. Als Unternehmen der Netzbetreiber kaufen sie die positive und negative Regelenergie an der Gasbörse und über ihre eigene Handelsplattformen ein.

Unternehmen können auf allen drei Stufen des Regelenergiemarktes aktiv werden. Die in den Stufen versammelten Angebote werden entsprechend ihrer Preise in Merit-Order-Listen (MOL) sortiert und aufsteigend nach den Angebotspreisen abgerufen. Sind die über die Gasbörsen erhaltenen Angebote der MOL 1 und 2 ausgeschöpft, kommt die MOL 4 zum Einsatz. Hier finden sich die von den Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NetConnect Germany angebotenen Produkte *Long Term Options (LTO)* und *Short Term Balancing (STB)*. Diese ermöglichen es, Unternehmen durch Reduktion des Gasverbrauchs oder Fuel Switch Erlöse in Form von Leistungspreisen sowie Arbeitspreisen entsprechend ihrer entgangenen Bruttowertschöpfung zu erzielen. Gleichzeitig sichern sie sich mit diesem Angebot einer freiwilligen Verbrauchsreduktion finanziell gegen unerwartete Gasengpässe ab. Denn bei Gasmangellagen im Fall von § 16 Abs. 2 EnWG können Netzbetreiber Liefereinschränkungen anordnen, um die Systemstabilität zu sichern – ohne eine finanzielle Kompensation der entstandenen Schäden. Haben Unternehmen dagegen ein Regelenergieangebot im Rahmen der Produktes *Long Term Options (LTO)* und *Short Term Balancing (STB)* abgegeben, erhalten sie bei dessen Abruf ihren Angebotspreis über den vereinbarten Zeitraum.

Das Europaparlament stimmt für schärferes Klimaziel im Jahr 2030

Die Europaabgeordneten haben sich am 25. Oktober in einer Entschließung anlässlich der nächsten Weltklimakonferenz in Polen (COP24) für eine Anhebung des europäischen Ziels zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030 auf 55 % ausgesprochen.

Die aktuell geltenden 40 % seien kein ausreichender Beitrag der EU zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens.

Gleichzeitig fordern die Abgeordneten den Schutz der energieintensiven Industrie in Europa, um Standort- und Investitionsverlagerungen in klimapolitisch weniger ambitionierte Länder zu vermeiden. Besonders vor dem Hintergrund des angekündigten Ausstiegs der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen müsse beispielsweise die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im europäischen Emissionshandel fortgeführt werden.

Die Forderung einiger Abgeordneter, Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS) nicht mehr als Klimaschutzmaßnahme anzuerkennen, fand keine Mehrheit im Plenum.

Bundesrat bestätigt Steuerermäßigung für Elektro-Dienstwagen

Der Bundesrat hat die bereits vom Bundestag beschlossene steuerliche Förderung von Elektro-Dienstwagen bestätigt. E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, müssen monatlich nur noch mit 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert werden. Dies gilt auch für Plug-in-Hybridfahrzeuge. Sie unterfallen der Steuerermäßigung jedoch nur, wenn sie im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes EmoG weniger als 50 g CO₂/km ausstoßen oder mindestens 40 km rein elektrisch fahren können.

In Sachen Mobilität wurde der Regierungsentwurf zudem um die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ergänzt sowie die Steuerbegünstigung für "Job-Tickets" wiedereingeführt.

Diese Förderung von Elektro-Dienstwagen war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommensteuer von 2 Mrd. Euro aus.

Energieverbrauch 2018 in Deutschland kräftig gesunken

Der Energieverbrauch in den ersten drei Quartalen 2018 ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum stark gesunken. Der Primärenergieverbrauch ging um 5 Prozent auf 9.423 PJ zurück. Ausgehend davon erwartet die AG Energiebilanzen auch für das Gesamtjahr einen Rückgang von 5 Prozent. Das entspräche 660 PJ bzw. 180 TWh!

Weil ausschließlich fossile Energieträger den Rückgang geschultert haben, wird auch von einem signifikanten Absinken der CO₂-Emissionen von 7 Prozent binnen Jahresfrist ausgegangen. Als Gründe machen die Autoren vor allem die steigenden Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz aus. Bei Mineralöl war der Rückgang mit 7 Prozent überdeutlich. Allerdings könnten die Absatzrückgänge auch auf ein verzögertes Kaufverhalten bei Heizöl wegen der Preissteigerungen und der durch Niedrigwasser bedingten Lieferbeschränkungen zurückzuführen sein. Im vierten Quartal könnte es hier zu Nachholeffekten kommen. Eine verlässliche Entwicklung lässt sich daher erst zum Ende des Jahres abbilden. Dessen ungeachtet ist mit einem erheblichen Rückgang zu rechnen. Die aktuell prognostizierte Zahl von 180 TWh unterstreicht den großen Hebel von Energieeffizienz und Brennstoffeinsparungen gerade im Umwandlungssektor für das Erreichen der Energiewendeziele.

In der Stromerzeugung gab es bei CO₂-haltigen Brennstoffen Kohle und Gas erhebliche Rückgänge, während erneuerbare Energien und Atomkraft mehr Strom produzieren konnten. Die Erneuerbaren steigerten dabei auch ihren Anteil am Primärenergieverbrauch erheblich von 12,8 auf 13,9 Prozent.

Marktstammdatenregister: Start auf 31. Januar 2019 verschoben

Zurzeit können sich nur Strom- und Gasnetzbetreiber im Webportal zum Marktstammdatenregister eintragen. Für alle anderen Marktakteure und für sämtliche Anlagen und Einheiten ist die Nutzung des MaStR-Webportals ab dem 31. Januar 2019 möglich. Wie Meldefristen bis dahin wahrgenommen werden können, ist auf der [Webseite](#) der Behörde zu finden.

Die geänderte Verordnung wurde am 7. November beschlossen, der Text liegt allerdings noch nicht vor. Im Vergleich zum konsultierten Referentenentwurf sind nur geringfügige Änderungen zu erwarten.

BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz und Erneuerbarer Wärme

Der Förderkompass fasst die Zuschussprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf einen Blick zusammen. Er umfasst u. a. Informationen zu den Programmen im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Wärme, Mobilität und Energieberatung, aber auch zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Den Kompass können Sie [hier](#) herunterladen.

Quelle: DIHK

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

Fortbildung für Abfallbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-, Bundes- und Landesebene. Außerdem werden die Seminarteilnehmer mit dem neuen Gefahrgutrecht vertraut gemacht und über die Auswirkungen der Betriebssicherheitsverordnung informiert.

21. bis 22. Januar 2019 in Neuwied

18. bis 19. Februar 2019 in Trier

Sicherheitsbeauftragte/r - Grundlehrgang nach SGB VII §22 und BGV A1

Unternehmen/Betriebe mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird.

15. bis 16. Januar 2018 in Neuwied

Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen. Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

4. bis 5. Februar 2019 in Neuwied

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

4. bis 5. Februar 2019 in Trier

6 bis 7. Mai 2019 in Neuwied

Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

11. bis 14. Februar 2019 in Neuwied

Gefahrstoffbeauftragte

Durch die Neuregelung des Gefahrstoffrechtes GHS, GefahrstoffVO wird dem Unternehmer/Betreiber die Verantwortung für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen übertragen.

Das Seminar vermittelt einen fundierten Überblick über den Umgang mit Gefahrstoffen. Es ist als Weiterbildung für Sicherheitskräfte geeignet und kann als Basis für die Vorbereitung zur Prüfung nach § 5 ChemikalienverbotsVO dienen.

20. bis 21. Februar 2019 in Neuwied

Fachkunde nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

11. bis 14. März 2019 in Neuwied

Modul Abfall

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

15. März 2019 in Neuwied

Der Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sollten abhängig vom Brandrisiko und der Anzahl der ständig im Gebäude anwesenden Personen für Industriebetriebe, gewerbliche Betriebe, Geschäftshäuser, Banken, Versicherungen, Krankenhäuser, Altenheime, öffentliche Verwaltungen etc. ausgebildet und bestellt werden. Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Europ. Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

1. Teil: 11. bis 15. März 2019 in Neuwied

2. Teil: 25. bis 29. März 2019 in Neuwied

Fortbildung für Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig weiterbilden. Das 2-tägige Fortbildungsseminar informiert über gesetzliche und technische Neuerungen und bietet die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Außerdem sollten Brandschutzbeauftragte, um in Übung zu bleiben, jährlich den Umgang mit Feuerlöscher und Löschdecke trainieren.

19. bis 20. März 2019 in Neuwied

2in1-Fortbildung: Qualifikation zum Abfallbeauftragten inkl. EfbV und AbfAEV

Hier können wir ihnen zum ersten Mal einen integrierten Kurs anbieten, indem sie die Weiterbildung für den Entsorgungsfachbetrieb, Transporteure und den Abfallbeauftragten als Block bestreiten. Ihr Nutzen ist sowohl Zeit- als auch Geldersparnis sowie eine kompakte Wissensvermittlung und Aktualisierung. Informieren sie sich bei der Themenübersicht.

18. bis 20. März 2019 in Neuwied

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Seit 2007 bestimmt das Arbeitsschutzgesetz, dass die Unternehmen ihre Arbeitsplätze und –bedingungen individuell auf vorhandene Unfall- und Gesundheitsgefährdungen untersuchen und die vorhandenen Risiken mit Hilfe geeigneter Werkzeuge realistisch beurteilen müssen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, deren Wirksamkeit zu überwachen und zu dokumentieren.

25. März 2019 in Neuwied

Fortbildung für Gefahrstoffbeauftragte

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird durch die steigende Anzahl dieser Produkte eine immer größere Herausforderung. Die Fortbildung der Mitarbeiter stellt nicht nur eine höhere Sicherheit bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen dar, sondern führt auch zu einem geringeren Risiko der Unternehmen. Das Seminar soll den Mitarbeitern weitere Informationen außerhalb des betrieblichen Alltags liefern und zu einem Wissenstransfer zwischen den Unternehmen führen. Zum gegenseitigen Nutzen!

27. März 2019 in Neuwied

Ansprechpartner für Seminare : Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 917712

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter www.ihk-akademie-koblenz.de/utk

RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:

IHK Koblenz, Schlosstr. 2, 56068 Koblenz
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112
E-Mail: kattwinkel@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk-koblenz.de/

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604
E-Mail: petra.ihringer@pfalz.ihk24.de
Internet: www.pfalz.ihk24.de/

IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915
E-Mail: martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
Internet: www.rheinhausen.ihk24.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288
E-Mail: ute.stephan@saarland.ihk.de
Internet: www.saarland.ihk.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115
E-Mail: wagener@trier.ihk.de
Internet: www.trier.ihk.de